

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung der Kommission zur Reform der nordrhein-westfälischen Verfassung (Verfassungskommission) des Landtags Nordrhein-Westfalen am 11. Mai 2015

Verfasst von Prof. Dr. Rosemarie Will unter Mitarbeit von Michael Plöse

Anschrift: Unter den Linden 6, 10099 Berlin,
Sitz: Unter den Linden 9 (Altes Palais), R. 409
Telefon: +49 (0)30 2093-3300 , **Telefax:** +49 (0)30 2093-3453,
E-Mail: rwill@me.com,
Internet: <http://will.rewi.hu-berlin.de/>

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2739**

A50

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	2
II. Zusammensetzung und Wahl des Verfassungsgerichtshofes.....	4
III. Zuständigkeiten und Verfahren des Verfassungsgerichtshofs.....	7
1. Erweiterung der Zuständigkeiten?.....	7
2. Einführung eines dissenting vote.....	9
IV. Quorum für eine abstrakte Normenkontrolle vor dem Verfassungsgerichtshof.....	10
V. Rechtsschutz der Kommunen vor dem Verfassungsgerichtshof	11
VI. Anhang:	
Systematische Vergleiche zur Verfassungsgerichtsbarkeit von Bund und Ländern.....	12
1. Zusammensetzung des Gerichts.....	12
Tabelle 1.1: Übersicht reiner Verfassungstext.....	12
Tabelle 1.2: Zusammensetzung: Kurzübersicht und Gesetzestexte	14
Tabelle 1.3: Amtszeit und Wiederwahl.....	21
Tabelle 1.4: Wahlanforderungen und Inkompatibilitäten.....	25
2. Wahlverfahren (Modus, Aussprache, Quorum).....	36
Tabelle 2: Wahlmodus und Quorum (mit Verfassungs- und Gesetzestext).....	36
3. Verfahrensarten.....	45
Tabelle 3.1 Überblick Verfahrensarten.....	45
Tabelle 3.2: ausgewählte Verfahrensarten und Regelungsstandorte.....	45
Tabelle 3.3: Ausgestaltung Normenkontrollverfahren.....	55
4. Dissenting vote.....	68
Tabelle 4. Zulassung von Sondervoten/ Mitteilung des Abstimmungsergebnisses .	68

I. Allgemeines

Die Frage nach einem allgemeinen Änderungsbedarf der Regelungen im 5. Abschnitt der nordrhein-westfälischen Landesverfassung verstehe ich dahingehend, dass erörtert werden soll, welche Regelungen über den Verfassungsgerichtshof der Verfassungsgeber notwendiger- und sinnvollerweise selbst treffen muss und welche Regelungen er dem einfachen Gesetzgeber oder der Geschäftsordnungsbefugnis des Gerichtes bzw. dessen eigener Gestaltungsmacht überlassen kann.

Derzeit regelt der fünfte Abschnitt der nordrhein westfälischen Landesverfassung in Art. 75 **Zuständigkeiten** des Verfassungsgerichtshofes. Dabei wird in Nr. 1 auf die in den Artikeln 32, 33 und 63 der Verfassung geregelten Zuständigkeiten verwiesen.¹ Art. 75 Nr. 2 NRW Verf regelt die Zuständigkeit für Organstreitverfahren, Nr. 3 die abstrakte Normenkontrolle und Nr. 4 die Möglichkeit durch Gesetz weitere Zuständigkeiten zuzuweisen. Art. 76 Abs. 1 NRW Verf enthält Regelungen über die **Zusammensetzung** des Gerichtshofes, die **Wahl** eines Teiles der Verfassungsrichter durch den Landtag, die **Wahlperiode** und nennt Qualifikationsvoraussetzungen für das Amt des Landesverfassungsrichter. Art.76 Abs. 2 NRW Verf enthält eine **Stellvertreterregelung** und im Abs. 3 wird dem Landesgesetzgeber die Kompetenz zugewiesen, Näheres durch Gesetz zu bestimmen.

Regelungen über die Zuständigkeiten, die Zusammensetzung, Wahl, Wahlperiode und die Stellvertreterregelung sind sicher unverzichtbare verfassungsrechtliche Regelungen über den Verfassungsgerichtshof, gleichwohl stellt sich die Frage, ob der Verfassungsgeber damit bereits alle von Verfassungs wegen notwendigen und wünschenswerten Regelungen über den Verfassungsgerichtshof getroffen hat. Kann er alle anderen Regelungen tatsächlich, wie er es derzeit tut, dem einfachen Gesetzgeber bzw. der Selbstgestaltungsmacht des Gerichtshofes überlassen?

Der Blick in das Grundgesetz und die anderen 15 Landesverfassungen, belehrt uns nicht nur schnell darüber, dass die jeweiligen Verfassungsgeber nicht nur inhaltlich Unterschiedliches über Zuständigkeiten, Zusammensetzung, Wahl und Stellvertreter geregelt haben, sondern es zeigt sich auch, dass sie unterschiedlicher Meinung darüber sind, welche Regelungen über Verfassungsgerichte vom Verfassungsgeber selbst bestimmt werden sollten.

Die Regelungen über Zusammensetzung des Gerichtes, die Amtszeit, Wahlanforderungen an die Richter, einschließlich der Inkompatibilitäten, das Wahlverfahren, die Ehrenamtlichkeit und den Vorrang der Amtswahrnehmung, die Zuständigkeiten und die Verfahrensarten der Gerichte sind nicht nur inhaltlich unterschiedlich geregelt, sondern auch an unterschiedlicher Stelle: Mal vom Verfassungsgeber selbst, mal vom einfachen Gesetzgeber, mal werden sie erst durch die Geschäftsordnung des Gerichtes kreiert. Ein diesbezüglicher Rechtsvergleich scheint zu belegen, dass es keine Regeln dafür gibt, was der Verfassungsgeber über das Verfassungsgericht selbst regeln sollte. Jedoch lässt sich unabhängig von all diesen einzelnen Regelungen zum Verfassungsgericht und seinem Verfahren feststellen, dass der Verfassungsgeber mit seinen Regelungen die Stellung des Gerichtes im Verfassungsgefüge prägt. In soweit ist zu fragen, was die grundlegende Qualität eines Verfassungsgerichtes ausmacht.

Der Erfolg der Verfassungsrechtsprechung in Deutschland ist nach ganz herrschender Meinung der Tatsache geschuldet, dass Verfassungsgerichte institutionell selbstständig neben oder richtiger über den obersten Fachgerichten existieren und als eigenständige Verfassungsorgane konstituiert sind. Bereits mit den traditionellen Verfahrensarten eines Staatsgerichtshofes, nicht erst mit der Individualverfassungsbeschwerde, wird die institutionelle Selbstständigkeit von Verfassungsgerichten – sowohl als ein Gericht als auch als ein Verfassungsorgan – zum bestimmenden Merkmal der Verfassungsgerichtsbarkeit. Insbesondere die Zuweisung der Zuständigkeiten für das Organstreitverfahren und die abstrakte Normenkontrolle macht aus einem Verfassungsgericht regelmäßig ein selbst-

¹ Die in Art. 68 Absatz 1 vorgesehene Möglichkeit den Verfassungsgerichtshof anzurufen, um über die Zulässigkeit von Volksbegehren zu entscheiden, fehlt hingegen in dieser Auflistung. Es ist sicher vorgesehen, dies bei der anstehenden Verfassungsreform zu ergänzen.

ständiges Verfassungsorgan. Dies wird aber nur von den Verfassungsgebern in Brandenburg (Art. 112 Abs. 1 VerfBbg²), in Mecklenburg-Vorpommern (Art. 52 Abs. 2 VerfMV³) und in Thüringen (Art. 79 Abs. 1 VerfTH⁴) auch im Verfassungstext klargestellt. Selbst für das Bundesverfassungsgericht ist dies erst durch den Gesetzgeber im § 1 Abs. 1 BVerfGG geregelt worden; ebenso in § 1 Abs. 1 VGHG NW⁵. Diese grundlegende Qualität von Verfassungsgerichten, ihre institutionelle Selbstständigkeit und besondere Qualität als Gericht und Verfassungsorgan gleichermaßen, sollte nicht nur in der Kapitelüberschrift des entsprechenden Abschnittes der Verfassung anklingen, wie das derzeit in der nordrhein-westfälischen Verfassung geschieht, sondern ausdrücklich im Verfassungstext zum Ausdruck kommen. Damit würden viele Streitigkeiten über das Wesen von Verfassungsgerichtsbarkeit durch den Verfassungsgeber selbst entschieden werden.

2 Das Verfassungsgericht des Landes ist ein allen anderen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Landes.

3 Es wird ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiges und unabhängiges Landesverfassungsgericht errichtet.

4 Der Verfassungsgerichtshof ist ein allen anderen Verfassungsorganen gegenüber selbständiges und unabhängiges Gericht des Landes.

5 § 1 Abs. 1 VGHG NW: Der Verfassungsgerichtshof ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber unabhängiger Gerichtshof des Landes.

II. Zusammensetzung und Wahl des Verfassungsgerichtshofes

Die von der nordrhein-westfälischen Verfassung geregelte Wahl und Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofs entspricht nicht mehr den an sie zu stellenden Anforderungen demokratischer Legitimation und auch nicht den modernen Anforderungen an die Transparenz politischer Prozesse. Die Verfassungsrichter werden in allen Bundesländern von den Landtagen gewählt. Ausnahmen davon gibt es nur noch in Bayern⁶, Bremen⁷, Rheinland Pfalz⁸ und Nordrhein-Westfalen⁹. **In NRW werden 3 von 7 Richtern nicht vom LT gewählt**, sondern sind kraft Amtes zugleich Richter am Verfassungsgerichtshof. Nach Art. 76 Abs. 1 Verf NRW sind der Präsident des Oberverwaltungsgericht und die beiden lebensältesten Oberlandesgerichtspräsidenten des Landes geborene Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs.

Dieser unterschiedliche Modus nach dem die Verfassungsrichter in ihr Amt gelangen, wirft Legitimationsfragen auf. Zwar erscheint es durchaus demokratisch legitim, dass unterschiedliche Verfassungsorgane an der Wahl oder Ernennung der Verfassungsrichter beteiligt werden, jedoch muss dies die Verfassung selbst regeln. Zwar werden die drei Oberlandesgerichtspräsidenten von der Verfassung selbst als Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes bestimmt, jedoch ist das Verfahren, durch das sie in ihr Amt als Oberlandesgerichtspräsidenten gelangen, anders als die Wahl der übrigen vier Verfassungsrichter nicht verfassungsrechtlich geregelt. Daraus resultiert ein unterschiedliches Niveau demokratischer Legitimation, das in besonderer Weise gerechtfertigt werden muss. Auch die Regelung, wonach von den Oberlandesgerichtspräsidenten die beiden Lebensältesten Mitglieder des Verfassungsgerichts werden, beseitigt nicht den Niveauunterschied der demokratischen Legitimation zwischen den geborenen Verfassungsrichtern und den vom Landtag Gewählten. Die Rechtfertigung dieses unterschiedlichen Legitimationsniveaus scheint mir angesichts eines Verständnisses des Verfassungsgerichtes als institutionell selbstständiges, über den obersten Fachgerichten existierendes Gericht, das zugleich eigenständiges Verfassungsorgan ist, schwierig bis unmöglich zu sein. Bei der Einführung der Individualverfassungsbeschwerde, die erfahrungsgemäß ganz überwiegend Urteilsverfassungsbeschwerden sind, werden sich diese Schwierigkeiten noch erhöhen.

Aber auch eine Regelung die alle Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs gleichermaßen vom Landtag wählen lässt, ist nicht hinreichend geeignet, Transparenz in diese wichtige politische Entscheidung zu bringen. Im Schrifttum wird seit langem davon ausgegangen, dass die Wahl der Richter durch das Parlament oder durch ein anderes Verfassungsorgan faktisch dazu führt, dass die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten von ganz wenigen Personen vorgenommen wird.¹⁰ Wiewohl vom Bundesverfassungsgericht für zulässig

6 Artikel 68 Abs. 2 lit. a VerfBay: Der Gerichtshof setzt sich zusammen [...] in den in Art. 61 geregelten Fällen aus einem der Präsidenten der Bayerischen Oberlandesgerichte, acht Berufsrichtern, von denen drei dem Verwaltungsgerichtshof angehören, sowie zehn weiteren Mitgliedern, welche vom Landtag gewählt werden; [...]

7 Artikel 139 Abs.2 VerfHB: Der Staatsgerichtshof besteht [...] aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts oder seinem Stellvertreter sowie aus sechs gewählten Mitgliedern, von denen zwei rechtsgelehrte bremische Richter sein müssen. Die gewählten Mitglieder werden von der Bürgerschaft unverzüglich nach ihrem ersten Zusammentritt für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und bleiben im Amt, bis die nächste Bürgerschaft die Neuwahl vorgenommen hat. [...]

8 Artikel 134 Abs. 2 VerfRP: [Der Verfassungsgerichtshof] besteht aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts als Vorsitzendem, aus drei weiteren Berufsrichtern und aus fünf weiteren Mitgliedern, die nicht die Befähigung zum Richteramt haben müssen (ordentliche Mitglieder). [...]

9 Artikel 76 Abs. 1 Verf NW: Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, den beiden lebensältesten Oberlandesgerichtspräsidenten des Landes und vier vom Landtag auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern, von denen die Hälfte die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß.

10 Rainer Wahl, Die Reformfrage, in: Peter Badura/ Horst Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Band 1, Tübingen 2001, S. 481 m.w.N.; Christine Landfried, Die Wahl der Bundesverfassungsrichter und ihre Folgen für die Legitimität der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Robert Chr. van Ooyen/ Martin H. W. Möllers (Hrsg.), Das Bundesverfassungsgericht im politischen System, Wiesbaden 2006, S. 233.

gehalten,¹¹ sind die praktizierten Wahlverfahren bezüglich ihrer Transparenz nicht zufriedenstellend. Dabei geht es nicht um die unrealistische Hoffnung die Verfassungsrichterwahl oder ihr Vorfeld entpolitizieren zu können. Ein funktionierendes Verfassungsgericht, das die politischen Verfassungsorgane in die Schranken des Verfassungsrechtes verweist, ist ohne eine politisierte Wahl nicht zu haben. Wichtig ist deshalb, die politischen Einflüsse beginnend im Vorfeld der Wahl transparent zu machen. Nicht nur der eigentliche Wahlakt muss transparent gestaltet werden, sondern bereits der Auswahlprozess der Kandidaten für die Richterwahl.

Überlegenswert ist deshalb die Regelung von Initiativberechtigungen für Wahlvorschläge.¹² Bei der Regelung solcher Initiativberechtigungen wäre noch eine andere Bedingung für die Legitimität von Verfassungsgerichtsbarkeit mitzudenken. Es wird allgemein anerkannt, dass für die Urteilsfindung zu verfassungsrechtlichen Fragen es sinnvoll ist, wenn die Richter ein breites Spektrum in der sozialen Herkunft der beruflichen Erfahrung und der politischen Orientierung präsentieren. Erfahrungsgemäß lässt sich ein breites Spektrum sozialer Herkunft bei Verfassungsrichtern schwer realisieren. Umso wichtiger ist auch nach meiner eigenen Erfahrung zu sichern, dass unterschiedliche juristische Berufserfahrungen und auch nicht juristische Berufserfahrungen in die Arbeit des Gerichtes eingebracht werden. Von daher sollte es nicht nur Regeln über Berufsrichter als Wahlvoraussetzung geben, sondern mindestens auch über den häufigsten juristischen Beruf: den des Anwaltes. Die Initiativberechtigungen müssten zudem den politischen und Geschlechterproporz sicherstellen.¹³

Aus der eigenen richterlichen Erfahrung heraus halte ich es zudem für in hohem Maße rational, den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Verfassungsgerichts sowie den/die Vizepräsident/in von den Richtern selbst wählen zu lassen.¹⁴ Der Einfluss von Präsident und Vizepräsident auf den Inhalt der Rechtsprechung wird von außen, insbesondere in politischen Gremien regelmäßig überschätzt. Nach meiner Erfahrung und Kenntnis ist es selten, dass die prägende Richterpersönlichkeit eines verfassungsgerichtlichen Spruchkörpers auch zugleich ihr Präsident ist. Ein Verfassungsrichter wird von seinem Vorsitzenden nicht beurteilt – das für die Fachgerichtsbarkeit wichtige Steuerungsinstrument eines Vorsitzenden Richters fehlt hier folglich. Hinzu kommt, dass die Tätigkeit des Vorsitzenden Ressourcen verbraucht, die für die eigentliche richterliche Entscheidungsfindung abgehen. Verfassungsrichter die sich wechselseitig kennen, werden deshalb grundsätzlich denjenigen wählen, den sie für die spezifischen Anforderungen der Vorsitzendentätigkeit für am besten geeignet halten, und werden versuchen, die Lasten, die aus diesem Amt erwachsen, einigermassen gerecht zu verteilen. Im Übrigen achten Verfassungsrichter

11 Vgl. Beschluss des 2. Senats vom 19. Juni 2012 - 2 BvC 2/10 – (Rn. 13-14): http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2012/06/cs20120619_2bvc000210.html (abgerufen am 03.05.2015).

12 Allein Hessen sieht Vorschlagsrechte zugunsten der Fraktionen, der Landesregierung und den Präsidentinnen oder Präsidenten der obersten Landesgerichte vor (z.B. Hessen für die Berufsrichter/innen: § 5 Abs. 1 StGHG) sowie die Wahl nach Listen, wobei jede Fraktion im Landtag vorschlagsberechtigt ist und von jeder Liste mindestens eine Person zu wählen ist (vgl. für Hessen: § 6 StGHG). Vorschlagsberechtigungen, Anhörungs- oder Beteiligungsrechte sind außerdem geregelt in Sachsen zugunsten der Staatsregierung und des Landtagspräsidiums (§ 3 Abs. 1 SächsVerfGHG), in Hamburg kann der Senat u.a. den Gerichtspräsidenten vorschlagen (§ 4 Abs. 2 VerfGG), in Sachsen-Anhalt zugunsten des Ausschusses für Recht und Verfassung (§ 3 Abs.1 LVerfGG), in Bayern (Art. 4 Abs. 1 VfGHG), Brandenburg (§ 4 VerfGGBbg), Niedersachsen (§ 3 Abs. 1 NstGHG) und Schleswig-Holstein auf Vorschlag eines dafür nach der GO des Landtag zu bildenden Ausschusses (§ 6 Abs. 2 LVerfGG). In Rheinland-Pfalz wird die Berufsrichterliste vom OVG-Präsidenten aufgestellt (Art. 134 Abs. 4 Verf RP).

13 Vgl. etwa die Regelung in Berlin (§ 1 Abs. 3 VerfGHG: Männer und Frauen müssen jeweils mindestens drei der Verfassungsrichter stellen.), Brandenburg (§ 2 Abs. 2 VerfGGBbg: Frauen und Männer sollen jeweils mindestens drei der Verfassungsrichter stellen.), Niedersachsen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 NStGHG), Rheinland-Pfalz (§ 5 Abs. 2 Satz 3 VfGHG RP), Saarland (§ 2 Abs. 3a VerfGHG) bzw. politische Proporzbestimmungen z.B. in Bremen (§ 2 Abs. 2 Satz 4 StaatsghG: Bei den Wahlen soll die Stärke der Parteien nach Möglichkeit berücksichtigt werden.).

14 So nur in Bremen gem. § 5 StaatsghG vorgesehen: Der Präsident des Staatsgerichtshofs und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Staatsgerichtshofs aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode gewählt. [...]

sehr genau darauf, dass durch die Regelungen in ihren Geschäftsordnungen die Rechte und Pflichten des Präsidenten und Vizepräsidenten klar umgrenzt sind und keine Eingriffe in das Recht auf den gesetzlichen Richter zulassen.

Die Übersichten im Anhang sollen die bestehenden Regeln zur Wahl und Zusammensetzung der Verfassungsgerichte zeigen, wie sie in den Verfassungen und Verfassungsgesetzen von Bund und Ländern geregelt sind:

- Tabelle 1.1: Übersicht reiner Verfassungstext
- Tabelle 1.2: Zusammensetzung: Kurzübersicht und Gesetzestexte
- Tabelle 1.3: Amtszeit und Wiederwahl
- Tabelle 1.4: Wahlanforderungen und Inkompatibilitäten
- Tabelle 2: Wahlmodus und Quorum (mit Verfassungs- und Gesetzestext)

Die Übersichten zeigen, dass die Verfassungsgeber, was Zusammensetzung und Wahl der Verfassungsgerichte angeht, eher zurückhaltend sind und Wichtiges dem Gesetzgeber überlassen. Fragen des politischen Proporz, die bei der Wahl regelmäßig beachtet werden, sind überhaupt nicht geregelt. Diese verfassungsrechtliche Zurückhaltung verwundert. Inzwischen liegen ausreichende Erfahrungen vor, die es ohne weiteres ermöglichen, die als grundsätzlich erwiesenen Dinge zu Wahl und Zusammensetzung des Gerichtes auch tatsächlich in der Verfassung zu regeln und nicht der einfachen Mehrheit des Gesetzgebers zu überlassen. Dazu gehören meines Erachtens auch die Frage des politischen und Geschlechterproporz. Dieses dem politischen Aushandlungsgeschick einiger weniger zu überlassen, auch wenn in NRW der Wahlvorschlag für die vom Landtag gewählten Mitglieder vom Ältestenrat gemacht wird, der in diesen Dingen ein erfahrenes Gremium ist, ist der Wichtigkeit der Dinge nicht angemessen; auch wenn es scheinbar bisher gut gegangen ist.

Die grundsätzlichen Regelungen über die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtes sollten nach der Verfassungsreform auch tatsächlich in der Verfassung abgebildet sein. Auch angesichts der Kleinheit des Gremiums ist dies geboten.

Bei den beruflichen Anforderungen sollten nicht nur wie bisher die Berufsrichter berücksichtigt werden, sondern endlich auch zwingend die Anwälte. Bezogen auf die bisherige Regelung juristische Laien betreffend können die eigenen empirischen Befunde erhoben und bewertet werden. Nach meiner zehnjährigen Erfahrung als Mitglied des Verfassungsgerichts in Brandenburg bewerte ich selbst die erlebte Zusammenarbeit mit den juristischen Laien im Gericht durchweg positiv.

Die im Vergleich relativ kurze Amtszeit der gewählten Verfassungsrichter in NRW (mit der Möglichkeit der Wiederwahl) sollte zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit verlängert werden und gleichzeitig dabei die Wiederwahl ausgeschlossen werden.

III. Zuständigkeiten und Verfahren des Verfassungsgerichtshofs

Gefragt ist, ob dem Verfassungsgerichtshof neben der Implementierung einer Individualverfassungsbeschwerde für Nordrhein-Westfalen noch weitere Zuständigkeiten übertragen werden sollten und ob es ratsam ist, den Richtern dort die Möglichkeit zur Abgabe eines Sondervotums nach dem Vorbild des US-Supreme Courts (sog. *dissenting vote*) zu geben.

1. Erweiterung der Zuständigkeiten?

Verfahrensarten	Bund	BW	Bay	Bln	Bbg	HB	HH	HE	M-V	NDS	NRW	RP	SaaL	Sachs	LSA	SH	Th
Verwirkung v GR	+	-	**	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verfassungswidrigkeit v Partei	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-
Wahlprüfungsbeschwerden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Gültigkeit von Mandaten	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Aberkennung von Mandaten	-	+	+	-	+	-	-	-	-	+	-	-	+	+	-	-	-
Anklage gegen Regierungschef	BPräs.	?	+	-	-	+	-	+	-	+	+	+	+	+	-	-	-
Anklage gegen Regierungsmtgld.	-	+	+	-	-	+	*** *	+	-	+	+	+	+	+	+	-	-
Organstreit	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Untersuchungsausschusssache	+	als OStr	+	+	+	+	als OStr	als OStr	+	+	als OStr	+	als OStr	als OStr	+	als OStr	+
Abstrakte Normenkontrolle	+	+	***	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Konkrete Normenkontrolle	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Bund-Länder-Streitigkeiten	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kommunal-Streitigkeiten	nach Landes Recht	+	***	+	+	als abst Nko	-	+	+	+	+	als VB	als VB	+	+	+	+
Verfassungsbeschwerde	+	+	+	+	+	-	-	+	+	-	-	+	+	+	+	-	+
Zulässigkeit von Verfassungsänd.	als abstr. NKontr	+	+	als abst. Nko	+	+	+	als abst Nko	als abst Nko	als abst Nko							
Zulässigkeit von Volksbegehren	-	als OStr/aNK	als OSt/NK	+	+	+	+	+	+	+	+	als OSt/NK	+	+	+	+	+
Richteranklagen	+	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Abweichung von Rspr. BVerfG	+	Antragst.	Antrag	Antragst	Antragst	Antragst	Antrag	Antragst	Antragst.	Antragst.	Antragst.	Antrag	Antragst.	Antragst.	Antragst.	Antragst.	Antrag
Weitere durch Gesetz zugewiesen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+

* Entscheidung über den Ausschluss von Wählergruppen von den Wahlen, deren Mitglieder oder Förderer darauf ausgehen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu unterdrücken oder gegen Volk, Staat oder Verfassung Gewalt anzuwenden.

** Entscheidungen über die zeitweise Einschränkung oder Aufhebung der bürgerlichen Freiheiten durch die Landesregierung im Notstandsfall.

*** Als Popularklage nach Art. 98 Satz 4 VerfBay: Der Verfassungsgerichtshof hat Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken.

**** In Hamburg kann das Verfassungsgericht gem. § 14 Nr. 8 VerfGG sowohl über einen Rechtsverstoß von Mitgliedern des Rechnungshofes entscheiden als auch über die Aberkennung von Übergangsgeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung für ausgeschiedene Mitglieder des Senats auf dessen Antrag (§ 14 Nr. 9 VerfGG).

➔ Siehe auch die Übersicht ausgewählter Verfahrensarten und Regelungsstandorte in **Tabelle 3.2**.

Nach der vorstehenden Übersicht über die Kompetenzen der Verfassungsgerichte fehlt dem nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshof von den wesentlichen Zuständigkeiten, jene für die Individualverfassungsbeschwerde. Sie existiert beim BVerfG als mit

gewaltigem Abstand häufigste Verfahrensart und in 11 Bundesländern.¹⁵ In den anderen 5 Bundesländern, darunter in NRW, ist sie nicht vorgesehen. Die Zahl der Verfassungsbeschwerdeverfahren ist unterschiedlich.¹⁶ In einer Reihe von Bundesländern ist sie im Gesamtaufkommen der Verfahren mit großem Abstand die häufigste Streitigkeit, aber nicht überall.

Es ist unumstritten, dass Verfassungsgerichte insbesondere mit der Urteilsverfassungsbeschwerde tief in die gesamte Rechtsordnung und alle Gerichtsbarkeiten hineinwirken. Das Bundesverfassungsgericht hat vor allem in seinen Entscheidungen über Urteilsverfassungsbeschwerden die verfassungsrechtlichen Maßstäbe für die Grundrechtsanwendung entwickelt und konkretisiert. Die Durchdringung des einfachen Rechts und jeglicher Rechtsanwendung durch das Verfassungsrecht, die so genannte Konstitutionalisierung der deutschen Rechtsordnung,¹⁷ ist wesentlich das Ergebnis der mit den Entscheidungen über die Individualverfassungsbeschwerden entstandenen verfassungsrechtlichen Maßstäbe, mit deren Hilfe der Gesetzgeber, der Rechtsanwender und vor allem die Fachgerichtsbarkeiten kontrollierbar werden. Der Preis dafür ist die Verengung von Gestaltungsspielräumen des Gesetzgebers und des Rechtsanwenders. Im Verhältnis der Verfassungsgerichte zur Fachgerichtsbarkeit entsteht ein unaufhebbarer Dauerkonflikt, weil sich die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte ins einfache Gesetzesrecht nicht abschließend bestimmen lässt, sondern in der Verfassungsrechtsprechung ständig weiterentwickelt wird. Insofern fehlen abschließende Kriterien dafür, wie weit Verfassungsgerichte unter Berufung auf den Vorrang der Verfassung die fachgerichtliche Rechtsanwendung kontrollieren und von ihrer Aufhebungsbefugnis Gebrauch machen. Es im Schrifttum anerkannt, dass Bundesverfassungsgericht einerseits seine herausragende Stellung in der deutschen Rechtswirklichkeit der Verfassungsbeschwerde verdankt, andererseits besteht Einigkeit darüber, dass dies bezogen auf die Gestaltungsmacht des einfachen Gesetzgebers und des Rechtsanwenders seinen Preis hat. Dieser Preis ist aber mehrheitlich akzeptiert und längst Teil der politischen Kultur Deutschlands geworden.

Bezogen auf die in NRW anstehende Verfassungsreform ist aber zu fragen, welchen Anteil Landesverfassungsgerichte an dieser Entwicklung haben können und sollen. Die deutsche Grundrechtsordnung wird nicht von den Landesverfassungen, sondern vom Grundgesetz geprägt; sie ist sehr stark unitarisch. Die Entwicklung und Anwendung grundrechtlicher Maßstäbe ist deshalb vor allem Sache des Bundesverfassungsgerichtes. Die Landesverfassungsgerichte sind bei ihren Entscheidungen über Verfassungsbeschwerden an diesen Grundrechtsstandard gebunden und dürfen ihn nicht unterschreiten. Sie können überschneidende grundrechtliche Maßstäbe nur dann zur Geltung bringen, wenn der Schutzgehalt der in den Landesverfassungen geregelten Grundrechte jenen der Bundesgrundrechte übersteigt und das Land zugleich die Kompetenz dafür besitzt, diese Schutzgehalte zu gewährleisten. Von daher würde die Einführung der Individualverfassungsbeschwerde sicher zur Kontrolle und zu Konflikten mit der Fachgerichtsbarkeit führen, aber nur in seltenen Fällen ist es denkbar, dass der nordrhein-westfälische Verfassungsgerichtshof eigene grundrechtliche Maßstäbe entwickelt, die den Fachgerichten bislang noch unbekannt waren. Die Konstitutionalisierung der deutschen Rechtsordnung würde wesentlich eine Sache des Bundesverfassungsgerichtes bleiben.

15 Baden-Württemberg (Art. 68 Abs. 1 Nr. 4 BWVerf i.V.m. §§ 55–59 StGHG), Bayern (Art. 120 VerfBay, §§ 51–54 VfGHG; außerdem als Popularklage gem. Art. 66 VerfBay, § 55 VfGHG), Berlin (Art. 84 Abs. 2 Nr. 5 VvB, §§ 49–54 VerfGHG), Brandenburg (Art. 113 Nr. 4 BbgVerf, §§ 45–50 VerfGGBbg), Hessen (Art. 131 Abs. 3 VerfHE i.V.m. §§ 43–47 StGHG), Mecklenburg-Vorpommern (Art. 53 Nr. 6 Verf-MV, §§ 52–64 LVerfGG), Rheinland-Pfalz (Art. 130a Verf RP, §§ 44–49 VGHG RP), Saarland (Art. 97 Nr. 4 SVerf i.V.m. § 55–61 VerfGHG), Sachsen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf, §§ 27–31 SächsVerfGHG), Sachsen-Anhalt (Art. 75 Nr. 7 VerfLSA, §§ 47–50 LVerfGG) und Thüringen (Art. 80 Abs. 1 Nr. 1 VerfTH, §§ 31–37 ThürVerfGHG)

16 Baden-Württemberg: 28 (eingeführt 2012), Bayern: 1271 (als Popularklage), Brandenburg: 614, Hessen: 144, Mecklenburg-Vorpommern: 15, Rheinland-Pfalz: 61, Saarland: 130, Sachsen: 535, Sachsen-Anhalt: 46, Thüringen: 13; in Berlin immerhin 90 % der anhängig gemachten Verfahren.

17 Vgl. Gunnar Folke Schuppert/ Christian Bumke, Die Konstitutionalisierung der Rechtsordnung, Überlegungen zum Verhältnis von verfassungsrechtlicher Ausstrahlungswirkung und Eigenständigkeit des „einfachen“ Rechts, Baden-Baden 2000.

Die Einführung von Individualverfassungsbeschwerden bei Landesverfassungsgerichten muss daher vor allem in zweierlei Richtung diskutiert werden:

- Zum einen in Bezug auf die eigene Arbeitskapazität des Gerichtes.
- Zum anderen in Bezug auf eine mögliche Entlastungswirkung für das Bundesverfassungsgericht.

Die Verfassungsbeschwerde ist in den Ländern – wie auch im Bund – als ein Jedermannsrecht geregelt, das subjektiven Rechtsschutz garantieren soll. Angesichts der Anzahl von Verfassungsbeschwerden, die beim Bundesverfassungsgericht jährlich anhängig gemacht werden, ist jedoch klar, dass subjektiver Rechtsschutz im Wege der Verfassungsbeschwerde wegen der begrenzten Arbeitskapazitäten des Gerichtes nicht zu erlangen ist. Auch die letzte Reformdiskussion, die dieser Situation abhelfen sollte und mit der Einführung des Annahmeverfahrens nach Art. 93a BVerfGG endete, hat das Problem nicht gelöst. Vielmehr hat das mit Art. 93a BVerfGG eingeführte Annahmeverfahren bzw. Nichtannahmeverfahren nur eine weitere Zugangshürde erzeugt, welche die Illusion eines subjektiven Rechtsschutzes aufrechterhält, und es dem Gericht überlässt, mit der eigenen Überlastung irgendwie umzugehen. Am Anspruch auf subjektiven Rechtsschutz mittels Verfassungsbeschwerde wird seit längerem kontra faktisch festgehalten. Die fehlende Transparenz des Annahmeverfahrens wird sehenden Auges hingenommen, um einer öffentlichen Diskussion von Alternativen, insbesondere über die Alternative eines freien Annahmeverfahrens von Verfassungsbeschwerden, aus dem Wege zu gehen.¹⁸ Es spricht jedoch viel dafür, dass alle Überlastungsprobleme von Verfassungsgerichten durch Verfassungsbeschwerden nur mittels eines freien Annahmeverfahrens gelöst werden können. Das heißt für die hier zu führende Diskussion, dass man bei Einführung der Individualverfassungsbeschwerde zugleich auch ein freies Annahmeverfahren regeln sollte.

2. Einführung eines dissenting vote

Betrachte man den Regelungsbestand in Bund und Ländern zur Frage der Zulassung eines richterlichen Sondervotums, so zeigt sich, dass diese Möglichkeit ausschließlich durch den einfachen Gesetzgeber in den Verfassungsgerichtsgesetzen getroffen wurde und außer dem Bund immerhin 10 Länder davon Gebrauch gemacht haben – jeweils zugelassen als abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung. Die Nähere Ausgestaltung und das Verfahren der Ausübung wird dabei der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts überlassen. Fünf Bundesländer sehen keine Regelung vor, allein Sachsen hat die Abgabe eines Sondervotums explizit ausgeschlossen. In Bayern können Sondervoten nur anonym abgegeben werden. Wo dissenting votes zugelassen sind, wird den Verfassungsgerichten auch die Möglichkeit gegeben, nach eigener Entscheidung das Abstimmungsergebnis mitzuteilen oder hierzu Regelungen in der Geschäftsordnung zu treffen.

- ➔ Siehe auch die Übersicht zur Zulassung von Sondervoten und Mitteilung des Abstimmungsergebnisses in **Tabelle 4**.

Für die Einführung eines dissenting vote gelten auch heute noch die 1970 von Wolfgang Heyde benannten¹⁹ – wenn auch nicht unwidersprochen gebliebenen²⁰ – Gründe:

18 Die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte praktizierte Alternative, die ganz überwiegende Mehrzahl der Verfahren durch den Einzelrichter nach Art. 27 Abs. 1 EMRK endgültig für unzulässig zu erklären oder aus dem Register zu streichen, ist kaum transparenter. So standen den 1.500 Entscheidungen (Judgments) des EGMR im Jahr 2007 nicht weniger als 27.100 Beschwerden gegenüber, die für unzulässig erklärt oder aus dem Verfahrensregister gestrichen wurden.

19 Wolfgang Heyde, Dissenting Opinions in der deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit, JöR 19 (1970), S. 201 (217).

20 Vgl. Gerd Roellecke, Sondervoten, in: Peter Badura/ Horst Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Band 1, Tübingen 2001, S. 365 (379) m.w.N., der Heydes Argumente als unhistorisch herausstellt, im Ergebnis aber einräumt, dass Sondervoten die Verhältnisse im Gericht festigten und das Grundvertrauen in die Rechtsprechung nährten; sie seien damit Surrogate für die fehlende unmittelbare demokratische Legitimation der Verfassungsrichter (S. 384).

1. „Sondervoten leisten einen wesentlichen Beitrag zur Fortentwicklung des Verfassungsrechts sie machen die Rechtsprechung vorhersehbarer.
2. Sondervoten entsprechend einer Forderung unserer Zeit nach einer Verstärkung demokratischer Gesichtspunkte. Sie dienen der Wahrheit der Entscheidung und der Transparenz des Entscheidungsvorgangs. Auf diese Weise beleben sie das Interesse des Volkes an der Rechtsprechung und lasse es die Relativität und Zeitgebundenheit von Recht und Gerechtigkeit erkennen.
3. Die Persönlichkeit des einzelnen Richters und sein Verantwortungsgefühl werden gestärkt. Sondervoten garantieren mehr Freiheit der richterlichen Überzeugung. Sie beeinträchtigen nicht die richterliche Unabhängigkeit, sondern sind Ausdruck dieser inneren Unabhängigkeit.
4. Sondervoten steigern die Intensität der Beratung. Sie zwingen Mehrheit und Minderheit zur bestmöglichen Begründung ihrer Meinung und fördern dadurch die Qualität der Entscheidung.
5. Sondervoten stärken dadurch die Autorität der Gerichte und ihrer Entscheidungen. Sie befreien die Gerichte und Richter aus der überholten Anonymität.“

IV. Quorum für eine abstrakte Normenkontrolle vor dem Verfassungsgerichtshof

Die weitreichende Möglichkeit der Verfassungsgerichte, Parlamentsgesetze im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle ohne zeitliche Beschränkung und persönliche Betroffenheit der Antragsteller am Maßstab der (Landes-)Verfassung zu messen und ggf. für mit den Verfassungsbestimmungen unvereinbar und nichtig zu erklären, steht eine Beschränkung auf der Seite der Antragsteller gegenüber, die in Bund und Ländern unterschiedlich ausgestaltet ist:

➔ Siehe auch die Übersicht Ausgestaltung Normenkontrollverfahren in **Tabelle 3.3**.

Das gegenwärtige Mindestquorum von einem Drittel in NRW für die abstrakte Normenkontrolle ist in seiner Höhe nicht mehr zeitgemäß. Mit dieser Regelung befindet sich NRW zusammen mit Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland in der Gruppe mit dem höchsten Quorum. Eine Absenkung auf mindestens ein Viertel scheint geboten zu sein.

Darüber hinaus muss angesichts einer immer wiederkehrenden zahlenmäßigen Schwäche von Oppositionsfraktionen und Gruppen in Landesparlamenten weitergehend darüber nachgedacht werden, ob zur Stärkung der parlamentarischen Minderheit dieses Recht auch unabhängig vom Quorum den Oppositionsfraktionen zustehen soll. Dabei sind verschiedene Regelungen denkbar, man kann es der parlamentarischen Minderheit im Falle eines Unterschreitens des Quorums zugestehen, die abstrakte Normenkontrolle unabhängig von ihrer Größe anzustrengen, wenn dies alle oppositionellen Abgeordneten gemeinsam tun. Man könnte aber auch weitergehende Zugeständnisse machen und es jeder (Oppositions-)Fraktion unabhängig von ihrer Stärke zugestehen. Eine solch weitgehende Regelung würde nicht nur die parlamentarische Minderheit stärken, sondern auch das Verfassungsgericht als Kontrollinstanz gegenüber dem Gesetzgeber.

Anders als bei der Einführung der Verfassungsbeschwerde ist mit Absenkung des Quorums für Normenkontrolle keine Überlastungssituation für das Gericht zu befürchten, wohl aber eine Verlängerung des politischen Prozesses auf die Ebene der Verfassungsgerichtsbarkeit.

V. Rechtsschutz der Kommunen vor dem Verfassungsgerichtshof

In der Rechtsprechung des nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshofs spielen Entscheidungen über Kommunalverfassungsbeschwerden schon bisher eine wichtige Rolle. Die geltende Zuständigkeitsregelung in § 12 Nr.8 VerfGG entspricht inhaltlich dem für Kommunalverfassungsbeschwerden üblichen Standard. Angesichts ihrer Bedeutung in den verfassungsgerichtlichen Auseinandersetzungen spricht alles dafür, diese Zuständigkeit auf der Ebene der Verfassung in Art. 75 zu regeln. Hinzu kommt, dass im Kommunalverfassungsbeschwerdeverfahren der Landesgesetzgeber am verfassungsrechtlichen geregelten kommunalen Selbstverwaltungsrecht kontrolliert wird. Ein solches Kontrollrecht des Verfassungsgerichtshofes gegenüber dem Landesgesetzgeber an einem verfassungsrechtlichen Maßstab sollte auch aus systematischen Gründen in der Verfassung selbst geregelt sein.

Dieses systematische Argument gilt unabhängig davon, ob sich der Verfassungsgeber für die Einführung der Individualverfassungsbeschwerde entscheidet oder nicht. Zusätzliche Wirkungen für den Rechtsschutz der Gemeinden würden durch die Aufnahme in den Verfassungstext nicht entstehen; von der allgemeinen Wirkung abgesehen, die eine verfassungsrechtliche Regelung immer hat. Die Kommunalverfassungsbeschwerde wäre sicherer gegenüber Änderungen und Abschaffungswünschen. Das vorgeschriebene Quorum für die Verfassungsänderung von zwei Dritteln würde die Kommunalverfassungsbeschwerde vor Änderungswünschen des einfachen Gesetzgebers schützen.

Hingegen wäre die Einführung einer Popularklage nach dem Vorbild des Landes Bayern eine erhebliche Änderung, die einem Systembruch gleichkommen würde und einen erheblichen Ressourcenaufwand nach sich zöge. Die Wirkung einer Popularklage geht sehr viel weiter als die einer Ersatzfunktion für nicht geregelte Kommunalverfassungsbeschwerden.

VI. Anhang: Systematische Vergleiche zur Verfassungsgerichtsbarkeit von Bund und Ländern

1. Zusammensetzung des Gerichts

Tabelle 1.1: Übersicht reiner Verfassungstext

Körperschaft	Norm	Formulierung
Bund	Art. 94 Abs. 1 S. 1	Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern.
Baden-Württemberg	Art. 68 Abs. 3 Satz 1	Der Staatsgerichtshof besteht aus neun Mitgliedern, und zwar drei Berufsrichtern, drei Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt und drei Mitgliedern, bei denen diese Voraussetzung nicht vorliegt.
Bayern	Art. 68 Abs. 2	Der Gerichtshof setzt sich zusammen: a) in den in Art. 61 geregelten Fällen aus einem der Präsidenten der Bayerischen Oberlandesgerichte, acht Berufsrichtern, von denen drei dem Verwaltungsgerichtshof angehören, sowie zehn weiteren Mitgliedern, welche vom Landtag gewählt werden; b) in den Fällen des Art. 65 aus dem Präsidenten und acht Berufsrichtern, von denen drei dem Verwaltungsgerichtshof angehören; c) in den übrigen Fällen aus dem Präsidenten, drei Berufsrichtern, von denen zwei dem Verwaltungsgerichtshof angehören, und fünf vom Landtag gewählten Mitgliedern.
Berlin	Art. 84 Abs. 1 Satz 1	...der aus neun Mitgliedern besteht (einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und sieben Verfassungsrichtern), von denen drei zum Zeitpunkt ihrer Wahl Berufsrichter sind und drei weitere die Befähigung zum Richteramt haben.
Brandenburg	Art. 112 Abs. 2 Abs. 3 Abs. 5	Das Verfassungsgericht besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sieben weiteren Verfassungsrichtern. Das Verfassungsgericht setzt sich zu je einem Drittel aus Berufsrichtern, Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen und Mitgliedern zusammen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen müssen. Durch Gesetz kann die Zahl der Richter auf zwölf erhöht und das Gericht in zwei Spruchkörper gegliedert werden. Zum Verfassungsrichter kann gewählt werden, wer mindestens fünfunddreißig Jahre alt und zum Deutschen Bundestag wählbar ist.
Bremen	Art. 139 Abs. 2	Der Staatsgerichtshof besteht, sofern er nicht gemeinsam mit anderen deutschen Ländern oder gemeinsam für alle deutschen Länder eingerichtet wird, aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts oder seinem Stellvertreter sowie aus sechs gewählten Mitgliedern, von denen zwei rechtsgelehrte bremische Richter sein müssen.
Hamburg	Art. 65 Abs. 1	Das Hamburgische Verfassungsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident und drei weitere Mitglieder müssen hamburgische Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit sein. Zwei weitere Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Hessen	Art. 130 Abs. 1	Der Staatsgerichtshof besteht aus 11 Mitgliedern, und zwar fünf Richtern und sechs vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern, die nicht dem Landtag angehören dürfen. Bei ihm wird ein öffentlicher Kläger bestellt.
Mecklenburg-Vorpommern	Art. 52 Abs. 2	Das Landesverfassungsgericht besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Der Präsident und drei der weiteren Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.
Niedersachsen	Art. 55 Abs. 1	Der Staatsgerichtshof besteht aus neun Mitgliedern und neun stellvertretenden Mitgliedern, die jeweils ein Mitglied persönlich vertreten.
Nordrhein-Westfalen	Art. 76 Abs. 1 Abs. 2	Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, den beiden lebensältesten Oberlandesgerichtspräsidenten des Landes und vier vom Landtag auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern, von denen die Hälfte die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß. Im Behinderungsfalle treten an die Stelle der Gerichtspräsidenten deren Stellvertreter; für die übrigen Mitglieder sind vier Vertreter zu wählen.
Rheinland-Pfalz	Art. 134 Abs. 2	Er besteht aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts als Vorsitzendem, aus drei weiteren Berufsrichtern und aus fünf weiteren Mitgliedern, die nicht die Befähigung zum Richteramt haben müssen (ordentliche Mitglieder). Ferner gehören ihm der Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts als Vertreter des Vorsitzenden, drei weitere Berufsrichter sowie fünf weitere Mitglieder, die nicht die Befähigung zum Richteramt haben müssen, als Vertreter der ordentlichen Mitglieder an (stellvertretende Mitglieder).
Saarland	Art. 96 Abs. 1	Der Verfassungsgerichtshof besteht aus acht Mitgliedern. Diese werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages gewählt. Dies gilt auch für die Wahl von Stellvertretern.
Sachsen	Art. 81 Abs. 2	Der Verfassungsgerichtshof besteht aus fünf Berufsrichtern und vier anderen Mitgliedern.
Sachsen-Anhalt	Art. 74 Abs. 2	Das Landesverfassungsgericht besteht aus dessen Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern sowie stellvertretenden Mitgliedern.
Schleswig-Holstein	Art. 51 Abs. 3	Satz 1 und 3: Das Landesverfassungsgericht besteht aus sieben Mitgliedern. [...] Gewählt werden kann nur, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.
Thüringen	Art. 79 Abs. 2	Er besteht aus dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern. Der Präsident und zwei weitere Mitglieder müssen Berufsrichter sein. Drei weitere Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Tabelle 1.2: Zusammensetzung: Kurzübersicht und Gesetzestexte

Körperschaft	Norm	Inhalt
Bund	16 (keine Stellv.)	16 = 2 Senate mit je 8 Richter/innen je 3 Richter/innen je Senat aus den obersten Gerichten des Bundes
	Art. 94 Abs. 1 Satz 1 GG	Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern.
	§ 2 BVerfGG	Drei Richter jedes Senats werden aus der Zahl der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes gewählt. Gewählt werden sollen nur Richter, die wenigstens drei Jahre an einem obersten Gerichtshof des Bundes tätig gewesen sind.
Baden-Württemberg	9 (9 Stellv., ges. Vertr.in Gruppe)	9 = 3 Berufsrichter/innen + 3 Volljurist/innen + 3 ohne diese Qualifikation (also ohne Befähigung zum Richteramt!)
	Art. 68 Abs. 3 Satz 1 VerfBW	Der Staatsgerichtshof besteht aus neun Mitgliedern, und zwar drei Berufsrichtern, drei Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt und drei Mitgliedern, bei denen diese Voraussetzung nicht vorliegt.
	StGHG	enthält keine nähere Regelung
Bayern	38 (15 Stellv. für die weiteren Mitglieder)	38 = 1 Präsident/in + 22 Berufsrichter/innen + 15 weitere Mitglieder in wahrscheinlich neun Spruchkammern (Geschäftsverteilungsplan nicht auffindbar) Zusammensetzung differenziert nach Verfahrensart a) Ministeranklage: = 19 + 1 Präsident/in eines bay. OLG + 8 Berufsrichter/innen (davon 3 VGH-Richter/innen) + 10 vom Landtag gewählte Mitglieder b) Abstrakte Normenkontrolle: = 9 + 1 Präsident/in des BayVerfGH + 8 Berufsrichter/innen (davon 3 VGH-Richter/innen) c) in den übrigen Fällen: = 9 + 1 Präsident/in des BayVerfGH + 3 Berufsrichter/innen (davon 2 VGH-Richter/innen) + 5 vom Landtag gewählte Mitglieder
	Art. 68 Abs. 2 VerfBay	Der Gerichtshof setzt sich zusammen: a) in den in Art. 61 geregelten Fällen aus einem der Präsidenten der Bayerischen Oberlandesgerichte, acht Berufsrichtern, von denen drei dem Verwaltungsgerichtshof angehören, sowie zehn weiteren Mitgliedern, welche vom Landtag gewählt werden; b) in den Fällen des Art. 65 aus dem Präsidenten und acht Berufsrichtern, von denen drei dem Verwaltungsgerichtshof angehören; c) in den übrigen Fällen aus dem Präsidenten, drei Berufsrichtern, von denen zwei dem Verwaltungsgerichtshof angehören, und fünf vom Landtag gewählten Mitgliedern.
	Art. 3 VfGHG	(1) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, 22 berufsrichterlichen Mitgliedern, 15 weiteren Mitgliedern und deren Vertretern.

		<p>(2) An den einzelnen Verfahren wirken mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Fällen des Art. 2 Nr. 1 der Präsident, acht berufsrichterliche Mitglieder, von denen drei dem Verwaltungsgerichtshof angehören, sowie zehn weitere Mitglieder, 2. in den Fällen des Art. 2 Nrn. 5, 7 und 8 und, wenn der Organstreit die Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsvorschrift betrifft, auch im Fall des Art. 2 Nr. 4, der Präsident und acht berufsrichterliche Mitglieder, von denen drei dem Verwaltungsgerichtshof angehören, 3. in den übrigen Fällen der Präsident, drei berufsrichterliche Mitglieder, von denen zwei dem Verwaltungsgerichtshof angehören, und fünf weitere Mitglieder. <p>Für die Verfahrensarten im Sinn des Satzes 1 können im Geschäftsverteilungsplan jeweils mehrere Spruchgruppen gebildet werden. Jedes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs gehört mindestens einer Spruchgruppe an.</p> <p>(3) Kommt der Verfassungsgerichtshof in einem vor ihm anhängigen anderen Verfahren in der Zusammensetzung nach Art. 3 Abs. 2 Nrn. 1 oder 3 zu der Auffassung, daß eine entscheidungserhebliche Rechtsvorschrift des bayerischen Landesrechts verfassungswidrig sei, so hat er über diese Frage in der in Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 vorgeschriebenen Zusammensetzung vorab zu entscheiden. Er hat das bei ihm anhängige Verfahren bis zu dieser Entscheidung auszusetzen. Die Entscheidung ist zu begründen und die für verfassungswidrig gehaltene Rechtsvorschrift zu bezeichnen.</p> <p>(4) Hält eine Spruchgruppe ihre Zuständigkeit nicht für gegeben, gibt sie durch Beschluß das Verfahren an die nach ihrer Ansicht zuständige Spruchgruppe ab. Hält sich auch diese nicht für zuständig, bestimmt das Berufsrichterplenum die zuständige Spruchgruppe mit bindender Wirkung; das gleiche gilt, wenn mehrere Spruchgruppen sich für zuständig halten.</p> <p>(5) In den vom Gesetz bestimmten Fällen entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung. Diese besteht aus dem Präsidenten und zwei berufsrichterlichen Mitgliedern, von denen einer dem Verwaltungsgerichtshof angehören muß.</p> <p>(6) Der Präsident und die berufsrichterlichen Mitglieder bilden das Berufsrichterplenum. Es ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder rechtzeitig geladen sind und der Präsident und mindestens die Hälfte der berufsrichterlichen Mitglieder anwesend sind. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Berufsrichterplenum entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, im Vertretungsfall die seines Vertreters, den Ausschlag.</p>
Berlin	9 (keine Stellv.)	<p>9 = 1 Präsident/in + 1 Vizepräsident/in + 7 Verfassungsrichter/innen davon:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3 zum Zeitpunkt ihrer Wahl Berufsrichter/innen • 3 mit Befähigung zum Richteramt • 3 ohne weitere Anforderungen • mindestens drei je Geschlecht (Muss-Regelung)
	Art. 84 Abs. 1 Satz 1 VvB	...der aus neun Mitgliedern besteht (einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und sieben Verfassungsrichtern), von denen drei zum Zeitpunkt ihrer Wahl Berufsrichter sind und drei weitere die Befähigung zum Richteramt haben.
	§ 1 Abs. 2 S. 1 VerfGHG	Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie sieben weiteren Verfassungsrichtern.

	§ 3 Abs. 3 Satz 2 VerfGHG	Drei von ihnen werden aus dem Kreis der Berufsrichter gewählt, drei weitere müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
Brandenburg	9 (keine Stellv.)	9 = 1 Präsident/in + 1 Vize + 7 Verfassungsrichter/innen davon: <ul style="list-style-type: none"> • 1/3 Berufsrichter/innen (3) • 1/3 Mitglieder mit Befähigung zum Richteramt/ Diplomjurist/in (3) • 1/3 Mitglieder, die diesen Qualifikationen nicht entsprechen müssen • mindestens drei je Geschlecht (Soll-Regelung)
	Art. 112 Abs. 1 BbgVerf	Das Verfassungsgericht besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sieben weiteren Verfassungsrichtern. Das Verfassungsgericht setzt sich zu je einem Drittel aus Berufsrichtern, Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen und Mitgliedern zusammen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen müssen.
	Abs. 2	Durch Gesetz kann die Zahl der Richter auf zwölf erhöht und das Gericht in zwei Spruchkörper gegliedert werden.
	§ 2 VerfGGBbg Abs. 1	Das Verfassungsgericht besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sieben weiteren Verfassungsrichtern, die vom Landtag gewählt werden. Es setzt sich zu je einem Drittel aus Berufsrichtern, Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen und Mitgliedern zusammen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen müssen. Der Präsident und der Vizepräsident sind aus dem Kreis der Berufsrichter oder der Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt und Diplomjuristen zu wählen.
	Abs. 2	Frauen und Männer sollen jeweils mindestens drei der Verfassungsrichter stellen.
Bremen	7 (14 Stellv.; je 2 pro Pers.)	7 = 1 Präsident/in des OVG + 6 gewählte Mitglieder davon 2 „rechtsgelehrte bremische“ Richter/in
	Art. 139 Abs. 2 BremVerf	Der Staatsgerichtshof besteht, sofern er nicht gemeinsam mit anderen deutschen Ländern oder gemeinsam für alle deutschen Länder eingerichtet wird, aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts oder seinem Stellvertreter sowie aus sechs gewählten Mitgliedern, von denen zwei rechtsgelehrte bremische Richter sein müssen.
	§ 2 Abs. 1 StaatsghG	Der Staatsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts und sechs gewählten Mitgliedern, von denen zwei rechtsgelehrte bremische Richter sein müssen.
Hamburg	9 (9 pers. Stellv.)	9 = 1 Präsident/in + 8 weitere Mitglieder davon <ul style="list-style-type: none"> • Präsident/in und 3 weitere hamburgische Richter/innen auf Lebzt. • 2 weitere Mitglieder mit Befähigung zum Richteramt • 3 ohne weitere Angaben
	Art. 65 Abs. 1 VerfHA	Das Hamburgische Verfassungsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident und drei weitere Mitglieder müssen hamburgische Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit sein. Zwei weitere Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

	§ 1 Abs. 1 VerfGG	Das Hamburgische Verfassungsgericht besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern.
	§ 2 Abs. 2 VerfGG	Die Präsidentin bzw. der Präsident und drei weitere Mitglieder des Verfassungsgerichts müssen hamburgische Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit sein und sich durch Kenntnisse im öffentlichen Recht auszeichnen. Zwei weitere Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz in der Fassung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzblatt I Seite 714), zuletzt geändert am 2. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2278, 2292), in der jeweils geltenden Fassung besitzen.
Hessen	11 (je 2 pers. Stellv. für Ri.; nach Liste für die weiteren)	11 = 5 Richter/innen + 6 weitere Mitglieder
	Art. 130 Abs. 1 VerfHE	Der Staatsgerichtshof besteht aus 11 Mitgliedern, und zwar fünf Richtern und sechs vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern, die nicht dem Landtag angehören dürfen. Bei ihm wird ein öffentlicher Kläger bestellt.
	§ 2 StGHG Abs. 1 Abs. 2	Die fünf Mitglieder, die Richterinnen oder Richter sein müssen, werden vom Landtag auf sieben Jahre gewählt. Die Neuwahl und die Vereidigung sollen rechtzeitig vor dem Ablauf der Amtszeit vorgenommen werden. Kommen diese nicht rechtzeitig zustande, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl und Vereidigung. Die sechs übrigen Mitglieder sollen spätestens am sechzigsten Tag, nachdem der Landtag zum ersten Mal zusammengetreten ist (Art. 83 der Verfassung des Landes Hessen), gewählt werden. Der Tag dieser Wahl soll möglichst schon in der zweiten Sitzung des Landtags von dessen Präsidentin oder Präsidenten bestimmt werden.
Mecklenburg- Vorpommern	7 (7 pers. Stellv.)	7 = 1 Präsident/in + 6 weitere Mitglieder davon Präsident/in + 3 weitere Mitglieder mit Befähigung zum RiA
	Art. 52 Abs. 2 Verf-MV	Das Landesverfassungsgericht besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Der Präsident und drei der weiteren Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.
	§ 2 LVerfGG Abs. 1	Das Landesverfassungsgericht besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.
	Abs. 2 Abs. 3	Der Präsident, der Vizepräsident und zwei der weiteren Mitglieder sowie vier Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Der Präsident wird aus dem Kreis der Präsidenten der Gerichte und der Vorsitzenden Richter an den oberen Landesgerichten gewählt. Der Vizepräsident wird aus dem Kreis der Berufsrichter gewählt.
Niedersachsen	9 (9 pers. Stellv.)	9 = 1 Präsident/in + 1 Vizepräsident/in + 7 weitere Mitglieder Davon <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 6 müssen Befähigung zum Richteramt haben • drei sollen Berufsrichter/innen sein • mindestens drei je Geschlecht (Soll-Regelung)

	Art. 55 Abs. 1 VerfND	Der Staatsgerichtshof besteht aus neun Mitgliedern und neun stellvertretenden Mitgliedern, die jeweils ein Mitglied persönlich vertreten.
	§ 1 Abs. 2 NStGHG	Der Staatsgerichtshof besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und sieben weiteren Mitgliedern sowie neun stellvertretenden Mitgliedern. Mindestens sechs Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen, drei von ihnen sollen Berufsrichterinnen oder Berufsrichter sein. Frauen und Männer sollen jeweils mindestens drei der Mitglieder stellen.
Nordrhein- Westfalen	7 (3 Amtsvertr. 4 pers. Stellv.)	7 = 1 OVG-Präsident/in + 2 älteste OLG-Präsident/innen + 4 gew. Mt. davon 2 mit Befähigung zum Richteramt oder höheren Verw.-Dienst
	Art. 76 NRW Verf Abs. 1	Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, den beiden lebensältesten Oberlandesgerichtspräsidenten des Landes und vier vom Landtag auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern, von denen die Hälfte die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß.
	Abs. 2	Im Behinderungsfalle treten an die Stelle der Gerichtspräsidenten deren Stellvertreter; für die übrigen Mitglieder sind vier Vertreter zu wählen.
	§ 2 Abs. 1 VGHG NW	Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, den beiden lebensältesten Präsidenten der Oberlandesgerichte des Landes, vier vom Landtag auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern, von denen die Hälfte die Befähigung zum Richteramt oder für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes haben muß, und ihren Vertretern.
Rheinland-Pfalz	9 (9 pers. Stellv.)	9 = 1 OVG-Präsident/in + 3 Richter/innen + 5 weitere Mitglieder (ohne notwendige Befähigung zum Richteramt) • „angemessene“ Berücksichtigung von Frauen bei Wahlvorschlägen
	Art. 134 Abs. 2 Verf RP	Er besteht aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts als Vorsitzendem, aus drei weiteren Berufsrichtern und aus fünf weiteren Mitgliedern, die nicht die Befähigung zum Richteramt haben müssen (ordentliche Mitglieder). Ferner gehören ihm der Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts als Vertreter des Vorsitzenden, drei weitere Berufsrichter sowie fünf weitere Mitglieder, die nicht die Befähigung zum Richteramt haben müssen, als Vertreter der ordentlichen Mitglieder an (stellvertretende Mitglieder).
	§ 3 VGHG RP	Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts als Vorsitzendem, aus drei weiteren Berufsrichtern und aus fünf weiteren Mitgliedern, die nicht die Befähigung zum Richteramt haben müssen (ordentliche Mitglieder). Ferner gehören ihm der Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts als Vertreter des Vorsitzenden, drei weitere Berufsrichter sowie fünf weitere Mitglieder, die nicht die Befähigung zum Richteramt haben müssen, als Vertreter der ordentlichen Mitglieder an (stellvertretende Mitglieder).

Saarland	8 (8 pers. Stellv.)	8 Mitglieder <ul style="list-style-type: none"> • alle mit Befähigung zum Richteramt o. höheren Verwaltungsdienst • mindestens 2 Berufsrichter/innen eines oberen Landesgerichts • mindestens drei je Geschlecht (Soll-Regelung)
	Art. 96 Abs. 1 SVerf	Der Verfassungsgerichtshof besteht aus acht Mitgliedern. Diese werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages gewählt. Dies gilt auch für die Wahl von Stellvertretern.
	§ 2 VerfGHG Abs. 1	Der Verfassungsgerichtshof besteht aus acht vom Landtag gewählten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen.
	Abs. 3 Satz 1	Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben und die Befähigung zum Richteramt besitzen oder auf Grund der vorgeschriebenen Staatsprüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erworben haben. [...] Mindestens zwei Mitglieder und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen sollen Berufsrichter/ Berufsrichterinnen sein und einem oberen Landesgericht angehören.
	Satz 6	Mindestens zwei Mitglieder und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen sollen Berufsrichter/ Berufsrichterinnen sein und einem oberen Landesgericht angehören.
Abs. 3a	Frauen und Männer sollen jeweils mindestens drei der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und der stellvertretenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs stellen. § 6 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gilt entsprechend.	
Sachsen	9 (9 pers. Stellv.)	9 = 5 Berufsrichter/innen + 4 andere Mitglieder
	Art. 81 Abs. 2 SächsVerf	Der Verfassungsgerichtshof besteht aus fünf Berufsrichtern und vier anderen Mitgliedern.
	§ 2 Abs. 1 SächsVerfGHG	Der Verfassungsgerichtshof besteht aus fünf Berufsrichtern und vier anderen Mitgliedern. Der Präsident und der Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes müssen Berufsrichter sein.
Sachsen-Anhalt	7 (7 pers. Stellv.)	7 = 1 Präsident/in + 6 weitere Mitglieder Davon <ul style="list-style-type: none"> • 3 aus der Gruppe der GerichtsPräs. und Vors-OLGRI gewählte • mindestens 1 Universitätsprofessor/in des Rechts (auf Lebenszeit)
	Art. 74 Abs. 2 LSA Verf	Das Landesverfassungsgericht besteht aus dessen Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern sowie stellvertretenden Mitgliedern.
	§ 3 Abs. 1 LVerfGG	Das Landesverfassungsgericht besteht aus sieben Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein bestimmter Vertreter gewählt. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom Landtag ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder, auf Vorschlag des Ausschusses für Recht und Verfassung für eine Amtszeit von sieben Jahren gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
	§ 4 Abs. 1 LVerfGG	Drei Mitglieder und ihre Vertreter werden aus der Gruppe der Präsidenten der Gerichte des Landes und der Vorsitzenden

		Richter an den obersten Landesgerichten gewählt. Sie müssen zum Landtag von Sachsen-Anhalt wählbar sein.
	§ 5 Abs. 1 LVerfGG	Die weiteren Mitglieder und ihre Vertreter sollen auf Grund ihrer Erfahrung im öffentlichen Leben für das Amt eines Mitglieds des Landesverfassungsgerichts besonders geeignet sein; mindestens ein Mitglied und sein Vertreter müssen auf Lebenszeit ernannte Universitätsprofessoren des Rechts sein. Sie müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben, zum Landtag wählbar sein und sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Landesverfassungsgerichts zu werden.
Schleswig-Holstein	7 (7 pers. Stellv.)	7 = 1 Präsident/in + 1 Vizepräsident/in + 5 weitere Mitglieder alle mit Befähigung zum Richteramt • mindestens 3 Berufsrichter/innen (darunter der/die Präsident/in)
	Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und 3 Verf SH	Das Landesverfassungsgericht besteht aus sieben Mitgliedern. [...] Gewählt werden kann nur, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.
	§ 4 Abs. 1 LVerfGG	Das Landesverfassungsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern. Mindestens drei Mitglieder des Landesverfassungsgerichts müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Berufsrichterinnen oder Berufsrichter sein. Die Präsidentin oder der Präsident soll zum Zeitpunkt der Wahl (§ 6) Berufsrichterin bzw. Berufsrichter sein.
Thüringen	9 (9 pers. Stellv.)	9 = 1 Präsident/in + 8 weitere Mitglieder davon • Präsident + 2 weitere Berufsrichter/innen • 3 mit Befähigung zum Richteramt • 3 ohne weitere Qualifikationsanforderungen
	Art. 79 Abs. 2 Verf TH	Er besteht aus dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern. Der Präsident und zwei weitere Mitglieder müssen Berufsrichter sein. Drei weitere Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
	§ 2 Abs. 1 ThürVerfGHG	Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern. Der Präsident und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Berufsrichter gewählt. Drei weitere Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtsbezeichnungen der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Tabelle 1.3: Amtszeit und Wiederwahl

Körperschaft	Frage	Auskunft
Bund	Amtszeit	12 Jahre
	§ 4 Abs. 1 BVerfGG	Die Amtszeit der Richter dauert zwölf Jahre, längstens bis zur Altersgrenze
	Wiederwahl	ausgeschlossen
Baden-Württemberg	§ 4 Abs. 2 BVerfGG	Eine anschließende oder spätere Wiederwahl der Richter ist ausgeschlossen.
	Amtszeit	9 Jahre
	Art. 68 Abs. 3 Satz 2+3 VerfbW	Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs werden vom Landtag auf die Dauer von neun Jahren gewählt. Aus jeder Gruppe ist ein Mitglied alle drei Jahre neu zu bestellen. Scheidet ein Richter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
Bayern	Wiederwahl	zulässig
	§ 3 Abs. 1 Satz 3 StGHG	Wiederwahl ist zulässig.
	Amtszeit	8 Jahre
Berlin	Art. 4 Abs. 1 VfGHG	Der Präsident, die berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und der aus diesen zu wählende erste und zweite Vertreter des Präsidenten werden vom Landtag auf die Dauer von acht Jahren gewählt.
	Wiederwahl	zulässig
	Art. 4 Abs. 3 VfGHG	Wiederwahl ist zulässig.
Brandenburg	Amtszeit	7 Jahre
	§ 2 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG	Der Präsident, der Vizepräsident sowie die weiteren Richter des Verfassungsgerichtshofes werden vom Abgeordnetenhaus in geheimer Wahl ohne Aussprache mit Zweidrittelmehrheit auf die Dauer von sieben Jahren gewählt.
	Wiederwahl	nicht zulässig
Brandenburg	Satz 2	Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
	Amtszeit	10 Jahre
	Art. 112 Abs. 4 S. 1 VerfbBg	Die Verfassungsrichter werden für die Dauer von zehn Jahren vom Landtag ohne Aussprache gewählt.
	§ 4 Satz 1 VerfgGBbg	Die Verfassungsrichter werden vom Landtag für die Dauer von zehn Jahren ohne Aussprache gewählt.
	Wiederwahl	ausgeschlossen
	Art. 112 Abs. 4 S. 3 VerfbBg	Die Wiederwahl eines Verfassungsrichters ist ausgeschlossen.
Bremen	§ 4 Satz 3 VerfgGBbg	Die Wiederwahl eines Verfassungsrichters ist nicht zulässig.
	Amtszeit	Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft
Bremen	Art. 139 Abs. 2 Satz 2 VerfHB	Die gewählten Mitglieder werden von der Bürgerschaft unverzüglich nach ihrem ersten Zusammentritt für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und bleiben im Amt, bis die

		nächste Bürgerschaft die Neuwahl vorgenommen hat.
	Wiederwahl	zulässig
	§ 2 Abs. 5 StaatsghG	Die Wiederwahl der zu wählenden Mitglieder des Staatsgerichtshofs ist zulässig.
Hamburg	Amtszeit	6 Jahre
	§ 6 Satz 1 VerfGG	Die Amtszeit der Mitglieder des Verfassungsgerichts beträgt sechs Jahre.
	Wiederwahl	ein Mal zulässig
	§ 6 Satz 2 VerfGG	Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
Hessen	Amtszeit	für Berufsrichter/innen 7 Jahre andere für Dauer der Wahlperiode
	Art. 130 Abs. 2 VerfHE	Die Richter werden vom Landtag auf Zeit gewählt, die übrigen Mitglieder zu Beginn jeder neuen Wahlperiode bis zur Wahl durch den neuen Landtag.
	§ 2 StGHG Abs. 1	Die fünf Mitglieder, die Richterinnen oder Richter sein müssen, werden vom Landtag auf sieben Jahre gewählt. Die Neuwahl und die Vereidigung sollen rechtzeitig vor dem Ablauf der Amtszeit vorgenommen werden. Kommen diese nicht rechtzeitig zustande, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl und Vereidigung.
	Abs. 2	Die sechs übrigen Mitglieder sollen spätestens am sechzigsten Tag, nachdem der Landtag zum ersten Mal zusammengetreten ist (Art. 83 der Verfassung des Landes Hessen), gewählt werden. Der Tag dieser Wahl soll möglichst schon in der zweiten Sitzung des Landtags von dessen Präsidentin oder Präsidenten bestimmt werden.
	Wiederwahl	nicht geregelt (für den Präsidenten explizit als zulässig geregelt)
	§ 8 Abs. 2 StGHG	Scheidet die Präsidentin oder der Präsident aus dem Amt aus, so soll die Neuwahl vom Landtag binnen dreißig Tagen vorgenommen werden. Wiederwahl ist zulässig.
Mecklenburg-Vorpommern	Amtszeit	12 Jahre
	§ 5 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG M-V	Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und ihre Stellvertreter werden auf zwölf Jahre gewählt.
	Wiederwahl	nicht zulässig
	§ 5 Abs. 1 Satz 3 LVerfGG M-V	Wiederwahl ist nicht zulässig.
Niedersachsen	Amtszeit	7 Jahre
	Art. 55 Abs. 2 Satz 1 Verf ND	Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Staatsgerichtshofs werden vom Landtag ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landtages, mindestens aber mit der Mehrheit seiner Mitglieder, auf sieben Jahre gewählt.
	Wiederwahl	nur ein Mal zulässig
	Art. 55 Abs. 2 S. 2 Verf ND	Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Nordrhein-Westfalen	Amtszeit	für gewählte Mitglieder 6 Jahre
	Art. 76 Abs. 1 NRW Verf	Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, den beiden lebensältesten Oberlandesgerichtspräsidenten des Landes und vier vom Landtag auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern, von denen die Hälfte die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß.
	§ 2 Abs. 1 VGHG NW	Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, den beiden lebensältesten Präsidenten der Oberlandesgerichte des Landes, vier vom Landtag auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern, von denen die Hälfte die Befähigung zum Richteramt oder für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes haben muß, und ihren Vertretern.
	Wiederwahl	zulässig
	§ 4 Abs. 4 VGHG NW	Wiederwahl ist zulässig.
Rheinland-Pfalz	Amtszeit	für gewählte Mitglieder 6 Jahre
	Art. 134 Abs. 3 Satz 1 Verf RP	Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts, werden vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
	§ 5 Abs. 1 Satz 1 VGHG RP	Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts, werden vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
	Wiederwahl	nur ein Mal zulässig
	Art. 134 Abs. 3 Satz 2 Verf RP	Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
	§ 5 Abs. 1 Satz 2 VGHG RP	Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Eine frühere Amtszeit als stellvertretendes Mitglied steht der Wahl oder Wiederwahl als ordentliches Mitglied nicht entgegen.
Saarland	Amtszeit	6 Jahre
	§ 2 Abs. 1 Satz 3 VerFGHG	Die Amtsdauer der Mitglieder und Stellvertreter/Stellvertreterinnen beträgt sechs Jahre.
	Wiederwahl	zulässig
	§ 3 Abs. 2 Satz 2 VerFGHG	Wiederwahl ist zulässig.
Sachsen	Amtszeit	9 Jahre
	Art. 81 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf	Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden vom Landtag mit zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von neun Jahren gewählt.
	Art. 81 Abs. 4 SächsVerf	Das Nähere bestimmt ein Gesetz. Es kann auch vorsehen, dass Wahlen zum Verfassungsgerichtshof im Abstand von drei Jahren stattfinden und dass die Amtszeit der bei der ersten Wahl zum Verfassungsgerichtshof zu bestellenden Mitglieder sowie der bei vorzeitigem Ausscheiden eines Richters nachgewählten Mitglieder abweichend von Absatz 3 geregelt wird.

	§ 3 Abs. 3 Satz 1 SächsVerfGHG	Der Landtag wählt die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes ohne Aussprache in geheimer Wahl mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von neun Jahren.
	Wiederwahl	zulässig
	§ 3 Abs. 3 S. 4 SächsVerfGHG	Wiederwahl ist zulässig.
Sachsen-Anhalt	Amtszeit	7 Jahre
	§ 3 Abs. 1 Satz 3 LVerfGG	Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom Landtag ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder, auf Vorschlag des Ausschusses für Recht und Verfassung für eine Amtszeit von sieben Jahren gewählt.
	Wiederwahl	nur ein Mal zulässig
	§ 3 Abs. 1 Satz 4 LVerfGG	Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
Schleswig-Holstein	Amtszeit	6 Jahre
	Art. 51 Abs. 3 Satz 2 1. HS VerfSH	Sie werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt;
	§ 6 Abs. 1 S. 1 LVerfGG	Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt
	Wiederwahl	nur ein Mal zulässig
	Art. 51 Abs. 3 Satz 2 2. HS VerfSH	...einmalige Wiederwahl ist zulässig.
	§ 6 Abs. 1 S. 2 LVerfGG	Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
Thüringen	Amtszeit	7 Jahre
	§ 3 Abs. 1 S. 1 ThürVerfGHG	Der Präsident und die weiteren Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs werden vom Landtag einzeln und in geheimer Wahl ohne Aussprache auf die Dauer von sieben Jahren gewählt.
	Wiederwahl	nur ein Mal zulässig
	§ 3 Abs. 2 ThürVerfGHG	Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl eines weiteren Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs zum Präsidenten ist keine Wiederwahl in diesem Sinne.

Tabelle 1.4: Wahlanforderungen und Inkompatibilitäten

Körperschaft	Frage	Auskunft
Bund	Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 30 Jahre alt • Befähigung zum Richteramt/ Diplomjurist • Wählbarkeit zum Bundestag
	§ 3 BVerfGG Abs. 1	Die Richter müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben, zum Bundestag wählbar sein und sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Bundesverfassungsgerichts zu werden.
	Abs. 2	Sie müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen oder bis zum 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Befähigung als Diplomjurist erworben haben und nach Maßgabe des Einigungsvertrages einen gesetzlich geregelten juristischen Beruf aufnehmen dürfen.
	Inkompatibilität	<ul style="list-style-type: none"> • nicht Mitglied in einem anderen Verfassungsorgan des Bundes • nicht Mitglied in einem Verfassungsorgan eines Landes • andere Berufstätigkeit (außer Hochschullehrer/in des Rechts)
	§ 3 BVerfGG Abs. 3	Sie können weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch den entsprechenden Organen eines Landes angehören. Mit ihrer Ernennung scheidet sie aus solchen Organen aus.
Abs. 4	Mit der richterlichen Tätigkeit ist eine andere berufliche Tätigkeit als die eines Lehrers des Rechts an einer deutschen Hochschule unvereinbar. Die Tätigkeit als Richter des Bundesverfassungsgerichts geht der Tätigkeit als Hochschullehrer vor.	
Baden-Württemberg	Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Berufsrichter/innen, • 3 mit Befähigung zum Richteramt, • 3 ohne Befähigung zum Richteramt,
	Art. 68 Abs. 3 Satz 1 BW Verf	Der Staatsgerichtshof besteht aus neun Mitgliedern, und zwar drei Berufsrichtern, drei Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt und drei Mitgliedern, bei denen diese Voraussetzung nicht vorliegt.
	Inkompatibilität	<ul style="list-style-type: none"> • nicht Mitglied in Gesetzgebungsorgan oder Regierung d. Bundes • nicht Mitglied in Gesetzgebungsorgan oder Regierung d. Länder • politische Beamte
	Art. 68 Abs. 3 Satz 5 BW Verf	Die Mitglieder dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.
	§ 2a Abs. 1 StGHG	Ein politischer Staatssekretär und ein politischer Beamter können nicht Mitglied des Staatsgerichtshofs oder Stellvertreter sein.
Bayern	Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 40 Jahre alt • Wählbarkeit zum Landtag • sollen ausgewiesene Kenntnisse im öffentlichen Recht haben • sollen Befähigung zum Richteramt haben (soweit nicht Berufsrichter) oder bayerischer Universitätsprofessor/in für Rechtswissenschaft

	Art. 5 Abs. 1 VfGHG	Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und zum Landtag wählbar sein. Sie sollen sich durch besondere Kenntnisse im öffentlichen Recht auszeichnen. Auch die weiteren Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt haben oder Lehrer der Rechtswissenschaft an einer bayerischen Universität sein.
	Inkompatibilität	<ul style="list-style-type: none"> • keine Mitgliedschaft im Landtag • keine Mitgliedschaft in der Staatsregierung • keine Mitgliedschaft in Gesetzgebungsorgan von Bund oder den Ländern • keine Mitgliedschaft Regierung von Bund oder Ländern
	Art. 68 Abs. 3 Verf Bay	Sie können nicht Mitglieder des Landtags sein.
	Art. 5 Abs. 2 VfGHG	Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs können nicht Mitglieder des Landtags, der Staatsregierung oder eines entsprechenden Organs des Bundes oder eines anderen Landes sein.
Berlin	Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 35 Jahre alt • wählbar zum Bundestag • 3 Berufsrichter/innen und 3 weitere mit Befähigung zum Richteramt • mindestens jeweils 3 Frauen und 3 Männer (Muss-Regelung)
	§ 1 Abs. 3 VerfGHG	Männer und Frauen <u>müssen</u> jeweils mindestens drei der Verfassungsrichter stellen.
	§ 3 Abs. 1 VerfGHG	Zum Richter des Verfassungsgerichtshofes kann nur gewählt werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und zum Deutschen Bundestag wählbar ist.
	§ 3 Abs. 1 S. 2 VerfGHG	Drei von ihnen werden aus dem Kreis der Berufsrichter gewählt, drei weitere müssen die Befähigung zum Richteramt haben. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt.
	Inkompatibilität	<ul style="list-style-type: none"> • keine Mitgliedschaft in gesetzgebenden Körperschaften • keine Mitgliedschaft in einer Regierung • keine Angehörigen des öffentlichen Dienstes (außer Richter und Hochschullehrer an dt. Hochschule)
	§ 3 Abs. 2 VerfGHG	Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft oder einer Regierung können nicht Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sein. Das gleiche gilt für Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Richter und der Professoren an einer deutschen Hochschule.
Brandenburg	Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 35 Jahre alt • wählbar zum Bundestag <ul style="list-style-type: none"> - 3 Berufsrichter/innen, - 3 mit Befähigung zum Richteramt, - 3 ohne solche Anforderungen • angemessene Vertretung der politischen Kräfte des Landes • mindestens jeweils 3 Frauen und 3 Männer (Soll-Regelung)
	Art. 112 Abs. 5 S. 1 BbgVerf	Zum Verfassungsrichter kann gewählt werden, wer mindestens fünfunddreißig Jahre alt und zum Deutschen Bundestag wählbar ist.
	Art. 112 Abs. 2 S. 2 BbgVerf	Das Verfassungsgericht setzt sich zu je einem Drittel aus Berufsrichtern, Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen und Mitgliedern zusammen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen müssen.

	Art. 112 Abs. 4 S. 2 BbgVerf	Bei der Wahl ist anzustreben, daß die politischen Kräfte des Landes angemessen mit Vorschlägen vertreten sind.
	§ 2 Abs. 2 VerfGGBbg	Frauen und Männer sollen jeweils mindestens drei der Verfassungsrichter stellen.
	§ 3 Abs. 1 VerfGGBbg	Zum Verfassungsrichter kann gewählt werden, wer mindestens fünfunddreißig Jahre alt und zum Deutschen Bundestag wählbar ist und sich schriftlich bereit erklärt hat, Mitglied des Verfassungsgerichts zu werden.
	Inkompatibilität	<ul style="list-style-type: none"> • keine Mitgliedschaft in einem Verfassungsorgan des Bundes • keine Mitgliedschaft im Verfassungsorgan eines Landes • keine Angehörigen des öffentlichen Dienstes (außer Richter und Hochschullehrer an dt. Hochschule)
	Art. 112 Abs. 5 S. 2 BbgVerf	Die Mitglieder des Verfassungsgerichtes dürfen keinem anderen Verfassungsorgan des Bundes oder eines Landes angehören.
	§ 3 Abs. 2 VerfGGBbg	Die Mitglieder des Verfassungsgerichts dürfen keinem anderen Verfassungsorgan des Bundes oder eines Landes angehören. Beamte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes, mit Ausnahme der Richter und der Professoren an einer deutschen Hochschule, können nicht Mitglied des Verfassungsgerichts sein.
Bremen	Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 35 Jahre • wählbar zum Bundestag • 3 rechtsgelehrte bremische Richter • 4 durch Kenntnisse im öffentlichen Recht ausgezeichnet und im öffentlichen Leben erfahren (Muss-Regelung) • jederzeitiger Einsatz für die demokratische Staatsform i.S.v. BremVerf und GG • angemessene Vertretung nach Fraktionsstärke
	Art. 139 Abs. 2 BremVerf Satz 1 Satz 3	Der Staatsgerichtshof besteht [...] aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts oder seinem Stellvertreter sowie aus sechs gewählten Mitgliedern, von denen zwei rechtsgelehrte bremische Richter sein müssen. [...] Bei der Wahl soll die Stärke der Fraktionen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
	§ 3 StaatsghG Abs. 1	Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Staatsgerichtshofs kann nur werden, wer die Gewähr bietet, sich jederzeit für die demokratische Staatsform im Sinne der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einzusetzen.
	Abs. 2 S. 1	Als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Staatsgerichtshofs ist nur wählbar, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und in den Bundestag wählbar ist.
	Abs. 3	Die vier Mitglieder des Staatsgerichtshofs, die nicht rechtsgelehrte bremische Richter zu sein brauchen, müssen sich durch Kenntnis im öffentlichen Recht auszeichnen und im öffentlichen Leben erfahren sein.
	Inkompatibilität	<ul style="list-style-type: none"> • keine Mitgliedschaft in Senat oder Bürgerschaft • keine Mitgliedschaft in gesetzgebenden Körperschaften • keine Mitgliedschaft in einer Regierung • keine Angehörigen des öffentlichen Dienstes (außer Richter und Hochschullehrer an dt. Hochschule)
	Art. 139 Abs. 2 S. 4 BremVerf	Die gewählten Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft sein.

	§ 3 Abs. 2 S. 2 + 3 StaatsghG	Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft oder einer Regierung können nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Staatsgerichtshofs sein. Das gleiche gilt für Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Richter und der Professoren an einer deutschen Hochschule.
Hamburg	Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 40 Jahre • erfahren im öffentlichen Leben • wählbar zur Bürgerschaft • Präsident/in und 3 weitere Mitglieder mit hamburgischem Richter auf Lebenszeit und ausgezeichnete Kenntnisse im öffentlichen Recht • 2 weitere Mitglieder mit Befähigung zum Richteramt
	Art. 65 Abs. 1 Satz 2 + 3 HmbVerf	Die Präsidentin oder der Präsident und drei weitere Mitglieder müssen hamburgische Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit sein. Zwei weitere Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.
	§ 2 VerfGG Abs. 1	Die Mitglieder des Verfassungsgerichts müssen das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, im öffentlichen Leben erfahren sein und die Wählbarkeit zur Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg besitzen.
	Abs. 2	Die Präsidentin bzw. der Präsident und drei weitere Mitglieder des Verfassungsgerichts müssen hamburgische Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit sein und sich durch Kenntnisse im öffentlichen Recht auszeichnen. Zwei weitere Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz in der Fassung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzblatt I Seite 714), zuletzt geändert am 2. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2278, 2292), in der jeweils geltenden Fassung besitzen.
	Inkompatibilität	<ul style="list-style-type: none"> • keine Mitglieder von Bürgerschaft • keine Mitgliedschaft in gesetzgebenden Organen von Bund/Land • keine Mitgliedschaft in einer Regierung von Bund oder Ländern • keine Mitgliedschaft in gesetzgebenden o. Regierungsorganen der EG • keine Angehörigen des öffentlichen Dienstes (außer Richter und Hochschullehrer an dt. Hochschule)
	Art. 65 Abs. 1 S. 4 HmbVerf	Mitglieder der Bürgerschaft, des Senats, des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesregierung oder entsprechender Organe eines anderen Landes oder der Europäischen Gemeinschaften dürfen nicht Mitglieder des Verfassungsgerichts sein.
	§ 3 VerfGG Abs. 1	Die in Artikel 65 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg genannten Personen und Verwaltungsangehörige sind nicht wählbar. Verwaltungsangehörige sind auch die Deputierten sowie die Mitglieder der Bezirksversammlungen einschließlich ihrer Ausschüsse.
	Abs. 2	Als Verwaltungsangehörige gelten nicht Professorinnen und Professoren, die an einer Hamburger Hochschule lehren, sowie Ruhestandsbeamtinnen und -beamte und entpflichtete Professorinnen und Professoren.

Hessen	Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 35 Jahre • wählbar zum Landtag • 5 Richter/innen auf Lebenszeit im Landesdienst • 6 Mitglieder sollen im öffentlichen Leben erfahrene Personen des allgemeinen Vertrauens, für das Amt besonders geeignet
	§ 3 Abs. 1 StGHG	Als Mitglied kann nur gewählt werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat, zum Landtag wählbar ist und sich für den Fall seiner Wahl schriftlich bereit erklärt hat, das Amt anzunehmen. Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 müssen Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit im Landesdienst sein. Auch die Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sollen im öffentlichen Leben erfahrene Personen des allgemeinen Vertrauens und für das Amt eines Mitglieds des Staatsgerichtshofes besonders geeignet sein.
	Inkompatibilität	<ul style="list-style-type: none"> • keine Mitglieder des Landtages • keine Mitglieder des Bundestages • keine Mitglieder des Europäischen Parlaments • keine Mitglieder einer Landes- oder der Bundesregierung • keine kommunalen Wahlbeamt/innen oder parlamentarische Beamte
	§ 3 Abs. 2 StGHG	Nicht wählbar sind die Mitglieder des Landtags, des Deutschen Bundestags, des Europäischen Parlaments, einer Landesregierung, der Bundesregierung und kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sowie Personen, die nach § 57 des Hessischen Beamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.
Mecklenburg-Vorpommern	Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 35 Jahre • wählbar zum Landtag • 5 Mitglieder (Präsident/in + Vize + 3 weitere Mtg.) Richter/innen oder Lehrer des Rechts an einer staatl. Hochschule (eine m.E. verfassungsrechtlich problematische Einschränkung des Kriteriums von Art. 52 II 2 MVVerf, wonach sie nur die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen) • erfahren im öffentlichen Leben • Personen des allgemeinen Vertrauens mit besonderer Eignung
	Art. 52 Abs. 2 Satz 2 VerfMV	Der Präsident und drei der weiteren Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
	§ 3 Abs. 1 LVerfGG M-V	Zum Mitglied des Landesverfassungsgerichts kann gewählt werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und die Wählbarkeit zum Landtag besitzt oder im Fall des § 2 Abs. 2 als Richter oder Lehrer des Rechts an einer staatlichen Hochschule tätig ist. Die Mitglieder sollen im öffentlichen Leben erfahrene Personen des allgemeinen Vertrauens und für das Amt besonders geeignet sein. Sie müssen sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Landesverfassungsgerichts zu werden.
	Inkompatibilität	<ul style="list-style-type: none"> • keine Mitgliedschaft in gesetzgebenden Organen von Bund/Land • keine Mitgliedschaft in einer Regierung von Bund oder Ländern • keine Mitgliedschaft in gesetzgebenden o. Regierungsorganen der EU • keine Mitgliedschaft im BVerfG oder einem anderen LVerfG • keine Mitgliedschaft im EuGH

		<ul style="list-style-type: none"> • keine Angehörigen des öffentlichen Dienstes (außer Richter und Hochschullehrer an dt. Hochschule) • keine Personen mit Verstößen gegen den IPbpr • keine Personen mit Tätigkeiten für MfS oder AfNS
	Art. 52 Abs. 4 VerfMV	Während ihrer Amtszeit dürfen die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts oder deren Stellvertreter weder einer gesetzgebenden Körperschaft noch der Regierung des Bundes oder eines Landes oder einem entsprechenden Organ der Europäischen Union, dem Bundesverfassungsgericht, einem anderen Landesverfassungsgericht oder dem Europäischen Gerichtshof angehören.
	§ 3 Abs. 2 LVerfGG M-V	Mitglied des Landesverfassungsgerichts oder Stellvertreter kann nicht sein, wer einer gesetzgebenden Körperschaft oder der Regierung des Bundes oder eines Landes oder einem entsprechenden Organ der Europäischen Union, dem Bundesverfassungsgericht, einem anderen Landesverfassungsgericht oder dem Europäischen Gerichtshof angehört.
	Abs. 3	Beamte und sonstige Personen, die im öffentlichen Dienst des Landes stehen, sind mit Ausnahme der Richter und Hochschullehrer nicht wählbar.
	Abs. 4	Zum Mitglied des Landesverfassungsgerichts kann nicht gewählt werden, wer <ul style="list-style-type: none"> 1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundrechte verletzt hat oder 2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik tätig war.
Niedersachsen	Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 35 Jahre alt • wählbar zum Landtag • aufgrund ihrer Erfahrung im öffentlichen Leben für das Richteramt besonders geeignet • mindestens 6 mit Befähigung zum Richteramt (davon 3 Berufsrichter/innen) • mindestens jeweils 3 Frauen und 3 Männer (Soll-Regelung)
	§ 3 StGHG	Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben, zum Landtag wählbar sein und auf Grund ihrer Erfahrung im öffentlichen Leben für das Richteramt besonders geeignet sein. Sie müssen sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Staatsgerichtshofs zu werden.
	§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 StGHG	Mindestens sechs Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen, drei von ihnen sollen Berufsrichterinnen oder Berufsrichter sein. Frauen und Männer sollen jeweils mindestens drei der Mitglieder stellen.
	Inkompatibilität	<ul style="list-style-type: none"> • keine Mitgliedschaft im Landtag oder der Landesregierung • keine Mitgliedschaft in gesetzgebenden Organen von Bund/Land • keine Mitgliedschaft in einer Regierung von Bund oder Ländern • keine Mitgliedschaft in gesetzgebenden o. Regierungsorganen der EU • keine Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Landes (außer Richter/innen und Hochschullehrer/innen)

	Art. 55 Abs. 3 VerfND	Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs dürfen während ihrer Amtszeit weder dem Landtag noch der Landesregierung oder einem entsprechenden Organ des Bundes oder eines anderen Landes oder der Europäischen Gemeinschaft angehören. Sie dürfen beruflich weder im Dienst des Landes noch einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes stehen. Ausgenommen ist der Dienst als Berufsrichterin oder Berufsrichter und als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer.
	StGHG	keine Regelung
Nordrhein- Westfalen	Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 35 Jahre alt • zum Landtag wählbar • 1 OVG-Präsident + 2 lebensälteste OLG-Präsidenten • 2 Mitglieder mit Befähigung zum RiAmt oder höheren Verwaltungsdienst
	Art. 76 Abs. 1 VerfNRW	...vier vom Landtag...gewählten Mitgliedern, von denen die Hälfte die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß.
	§ 3 VGHG NW Abs. 1	Die vom Landtag zu wählenden Mitglieder (Wahlmitglieder) müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben, zum Landtag wählbar sein und sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Verfassungsgerichtshofs zu werden.
	Abs. 2	Die für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes befähigten Mitglieder müssen diese Befähigung durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung erworben haben.
	Inkompatibilität	<ul style="list-style-type: none"> • keine Mitglieder eines Verfassungsorgans des Bundes • keine Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung • keine Mitglieder von Gesetzgebungsorganen and. Länder • keine Angehörigen des öffentlichen Dienstes (außer Richter/innen und Hochschullehrer/innen an einer dt. Hochschule)
	§ 3 VGHG NW Abs. 3	Beamte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Richter und der Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule sind nicht wählbar.
Abs. 4	Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesregierung, des Bundesverfassungsgerichts, des Landtages, der Landesregierung oder eines Gesetzgebungsorgans eines anderen Landes können nicht Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sein.	
Rheinland-Pfalz	Anforderungen	<p>(für Mitglieder, die nicht Berufsrichter sind)</p> <ul style="list-style-type: none"> • > 34 Jahre < 70 Jahre • wählbar zum Landtag • im öffentlichen Leben erfahrene Personen des allgemeinen Vertrauens für das Amt besonders geeignet
	Art. 134 Abs. 2 Satz 1 Ver RP	...drei weiteren Berufsrichtern und aus fünf weiteren Mitgliedern, die nicht die Befähigung zum Richteramt haben müssen (ordentliche Mitglieder).
	§ 4 VGHG RP Abs. 1	Mitglied des Verfassungsgerichtshofes kann nur sein, wer als Abgeordneter des Landtags gewählt werden kann.
	Abs. 2	Die nicht berufsrichterlichen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder müssen mindestens 35 Jahre alt sein und dürfen das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sollen im öffentlichen Leben erfahrene Personen des allgemeinen Vertrauens und für das Amt eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs besonders geeignet sein.

	Inkompatibilität	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder der Landesregierung • Abgeordnete des Landtages
	Art. 134 Abs. 4 S. 2 VerRP	Die übrigen zu wählenden Mitglieder dürfen weder dem Landtag noch der Landesregierung angehören.
	§ 4 Abs. 3 VGHG RP	Mitglieder der Landesregierung und Abgeordnete des Landtags können nicht Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sein.
Saarland	Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 35 Jahre • Befähigung zum Richteramt/ zum höheren Verwaltungsdienst • wählbar zum Landtag (dt. Staatsangehörige) • mindestens zwei Berufsrichter/innen eines OLG
	§ 2 Abs. 3 VerfGHG	Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben und die Befähigung zum Richteramt besitzen oder auf Grund der vorgeschriebenen Staatsprüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erworben haben. Sie müssen zum Landtag wählbare deutsche Staatsangehörige...
	Satz 5	Mindestens zwei Mitglieder und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen sollen Berufsrichter/Berufsrichterinnen sein und einem oberen Landesgericht angehören.
	Inkompatibilität	<ul style="list-style-type: none"> • keine Mitgliedschaft in gesetzgebenden Organen von Bund/Land • keine Mitgliedschaft in einer Regierung von Bund oder Ländern • keine Angehörigen des öffentlichen Dienstes (außer Richter/innen und Hochschullehrer/innen an einer deutschen Universität)
	§ 2 Abs. 3 VerfGHG	...und dürfen nicht Mitglied des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesregierung oder eines entsprechenden Organs eines Landes sein. Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Richter/Richterinnen und der Professoren/Professorinnen des Rechts an einer deutschen Universität sind nicht wählbar. Verliert ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs seine Wählbarkeit im Laufe seiner Amtszeit, so endet sein Amt als Mitglied des Verfassungsgerichtshofs. Gleiches gilt, wenn die Rechte und Pflichten eines zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofs gewählten Richters oder einer Richterin ruhen.
Sachsen	Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 35 Jahre alt • 5 Berufsrichter/innen • 4 andere Mitglieder • wählbar zum Bundestag
	Art. 81 Abs. 2 SächsVerf	Der Verfassungsgerichtshof besteht aus fünf Berufsrichtern und vier anderen Mitgliedern.
	§ 2 Abs. 3 S. 1 Sächs-VerfGHG	Zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes kann gewählt werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und zum Deutschen Bundestag wählbar ist.
	Inkompatibilität	<ul style="list-style-type: none"> • keine Mitgliedschaft in gesetzgebenden Organen von Bund/Land • keine Mitgliedschaft in einer Regierung von Bund oder Ländern • keine Mitgliedschaft in gesetzgebenden o. Regierungsorganen der EU • keine Mitgliedschaft im BVerfG • keine Mitgliedschaft im EuGH

		<ul style="list-style-type: none"> • keine Personen mit Verstößen gegen den IPbpR • keine Personen mit Tätigkeiten für MfS oder AfNS
	Art.81. Abs. 3 Satz 3 Sächs-Verf	Die Mitglieder dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.
	§ 2 Abs. 3 S. 2 SächsVerf-GHG	Mitglied des Verfassungsgerichtshofes kann nicht sein, wer dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, einem entsprechenden Organ eines Landes oder der Europäischen Gemeinschaft, dem Bundesverfassungsgericht oder dem Europäischen Gerichtshof angehört.
	Abs. 4	Mitglied des Verfassungsgerichtshofes kann nicht sein, wer 1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundrechte verletzt hat oder 2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/ Amt für nationale Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik tätig war.
Sachsen-Anhalt	Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Mitglieder aus dem Kreis der Präsidenten der Gerichtspräsidenten oder Vorsitzenden Richter am OLG • wählbar zum Landtag • die übrigen Mitglieder sollen mindestens 40 Jahre alt sein • Erfahrung im öffentlichen Leben haben und für das Amt besonders geeignet sein • einer von ihnen muss ein auf Lebenszeit ernannter UniProf. sein
	§ 4 Abs. 1 LVerfGG	Drei Mitglieder und ihre Vertreter werden aus der Gruppe der Präsidenten der Gerichte des Landes und der Vorsitzenden Richter an den obersten Landesgerichten gewählt. Sie müssen zum Landtag von Sachsen-Anhalt wählbar sein.
	§ 5 Abs. 1 LVerfGG	Die weiteren Mitglieder und ihre Vertreter sollen auf Grund ihrer Erfahrung im öffentlichen Leben für das Amt eines Mitglieds des Landesverfassungsgerichts besonders geeignet sein; mindestens ein Mitglied und sein Vertreter müssen auf Lebenszeit ernannte Universitätsprofessoren des Rechts sein. Sie müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben, zum Landtag wählbar sein und sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Landesverfassungsgerichts zu werden.
	Inkompatibilität	<ul style="list-style-type: none"> • keine Mitgliedschaft in gesetzgebenden Organen von Bund/Land • keine Mitgliedschaft in einer Regierung von Bund oder Ländern • keine Mitgliedschaft in gesetzgebenden o. Regierungsorganen der EG • keine Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Landes oder der Kommunen (außer Richter/innen und Hochschul-lehrer/innen)
	Art. 74 Abs. 4 LSA Verf	Während ihrer Amtszeit dürfen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts weder dem Landtag oder der Landesregierung noch einem entsprechenden Organ des Bundes oder eines anderen Landes angehören. Durch Gesetz können weitere Unvereinbarkeiten festgelegt werden.

	§ 5 Abs. 2 LVerfGG	Sie dürfen weder dem Landtag oder der Landesregierung noch den entsprechenden Organen des Bundes, eines anderen Landes oder der Europäischen Gemeinschaft angehören; aus solchen Organen des Landes Sachsen-Anhalt scheiden sie mit ihrer Ernennung aus.
	Abs. 3	Sie dürfen beruflich weder im Dienst des Landes noch einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes oder der Kommunen und Gemeindeverbände stehen. Ausgenommen ist der Dienst als Hochschullehrer und im Richterverhältnis auf Lebenszeit.
Schleswig-Holstein	Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 40 Jahre alt • wählbar zum Deutschen Bundestag • Befähigung zum Richteramt • 3 Berufsrichter/innen
	Art. 51 Abs. 3 Satz 3 VerfSH	Gewählt werden kann nur, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.
	§ 4 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG	Mindestens drei Mitglieder des Landesverfassungsgerichts müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Berufsrichterinnen oder Berufsrichter sein.
	§ 5 Abs. 1 LVerfGG	Zum Mitglied des Landesverfassungsgerichts kann nur gewählt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, das 40. Lebensjahr vollendet hat, zum Deutschen Bundestag wählbar ist und sich schriftlich bereit erklärt hat, Mitglied des Landesverfassungsgerichts zu werden.
	Inkompatibilität	<ul style="list-style-type: none"> • keine Mitgliedschaft in gesetzgebenden Organen von Bund/Land • keine Mitgliedschaft in einer Regierung von Bund oder Ländern • keine Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Landes oder der Kommunen (außer Richter/innen und Hochschullehrer/innen)
	Art. 51 Abs. 4 VerfSH	Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, noch entsprechenden Organen eines Landes angehören; ...
	§ 5 Abs. 2 LVerfGG	Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, noch entsprechenden Organen eines Landes angehören. Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Richterinnen und Richter und der Rechtslehrerinnen und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule können nicht Mitglied des Landesverfassungsgerichts sein.
Thüringen	Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 35, aber unter 68 Jahre alt • wählbar zum Thüringer Landtag • 3 Berufsrichter/innen • 3 weitere Richter/innen mit Befähigung zum Richteramt
	Art. 79 Abs. 2 Verf TH	Der Präsident und zwei weitere Mitglieder müssen Berufsrichter sein. Drei weitere Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
	§ 4 Abs. 1 ThürVerfGHG	Mitglied des Verfassungsgerichtshofs kann nur sein, wer das 35., aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet hat und zum Thüringer Landtag wählbar ist.

	Inkompatibilität	<ul style="list-style-type: none"> • keine Mitgliedschaft in gesetzgebenden Organen von Bund/Land • keine Mitgliedschaft in einer Regierung von Bund o.Ländern • keine Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Landes oder der Kommunen (außer Richter/innen und Hochschullehrer/innen)
	Art. 79 Abs. 3 Verf TH	Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs dürfen weder dem Landtag oder der Landesregierung noch entsprechenden Organen des Bundes oder eines anderen Landes angehören. Sie dürfen, außer als Richter oder Hochschullehrer, beruflich weder im Dienst des Landes noch einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes stehen. Sie werden durch den Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf Zeit gewählt.
	§ 4 Abs. 2 ThürVerfGHG	Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs dürfen weder dem Landtag oder der Landesregierung noch entsprechenden Organen des Bundes oder eines anderen Landes angehören. Sie dürfen, außer als Richter oder Hochschullehrer, beruflich weder im Dienst des Landes noch einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes stehen.

2. Wahlverfahren (Modus, Aussprache, Quorum)

Tabelle 2: Wahlmodus und Quorum (mit Verfassungs- und Gesetzestext)

Körperschaft	Frage	Auskunft
Bund	Wahlmodus	<ul style="list-style-type: none"> • Hälfte Bundestag durch einen nach Verhältniswahl besetzten 12er-Wahlausschuss* (1 Berufsrichter/innen, 3 sonstige) • Hälfte Bundesrat durch Wahl im Plenum (2 Berufsrichter/innen, 2 sonstige)
	Aussprache	keine Regelung
	Quorum	<ul style="list-style-type: none"> • 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses d. BT (8) • 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Bundesrates
	Art. 94 Abs. 1 Satz 2 GG	Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrate gewählt.
	§ 5 Abs. 1 BVerfGG	Die Richter jedes Senats werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Von den aus der Zahl der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes zu berufenden Richtern werden einer von dem einen, zwei von dem anderen Wahlorgan, von den übrigen Richtern drei von dem einen, zwei von dem anderen Wahlorgan in die Senate gewählt.
	§ 6 Abs. 1 BVerfGG	Die vom Bundestag zu berufenden Richter werden in indirekter Wahl gewählt.
	Abs. 2	Der Bundestag wählt nach den Regeln der Verhältniswahl einen Wahlausschuß für die Richter des Bundesverfassungsgerichts, der aus zwölf Mitgliedern des Bundestages besteht. Jede Fraktion kann einen Vorschlag einbringen. Aus den Summen der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet. Gewählt sind die Mitglieder in der Reihenfolge, in der ihr Name auf dem Vorschlag erscheint. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus oder ist es verhindert, so wird es durch das nächste auf der gleichen Liste vorgeschlagene Mitglied ersetzt.
	Abs. 5	Zum Richter ist gewählt, wer mindestens acht Stimmen auf sich vereinigt.
§ 7 BVerfGG	Die vom Bundesrat zu berufenden Richter werden mit zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates gewählt.	
Baden-Württemberg	Wahlmodus	Wahlen innerhalb jeder Gruppe alle 3 Jahre durch Landtag
	Aussprache	keine Regelung
	Quorum	relative Mehrheit innerhalb der Gruppe
	Art. 68 Abs. 3 S. 2 BW Verf	Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs werden vom Landtag auf die Dauer von neun Jahren gewählt. Aus jeder Gruppe ist ein Mitglied alle drei Jahre neu zu bestellen. Scheidet ein Richter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
	§ 2 StGHG Abs. 1	Bei der ersten Wahl (Art. 89 der Verfassung) werden die Mitglieder des Staatsgerichtshofs aus jeder der drei in Art. 68 Abs. 3 der Verfassung bezeichneten Gruppen im Wege der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) gesondert gewählt. Ob ein Bewerber auf die Dauer von neun, sechs oder drei Jahren gewählt ist, entscheidet das Los.

	Abs. 2	Bei den Ergänzungswahlen nach Art. 68 Abs. 3 Satz 3 der Verfassung wird für jede Gruppe gesondert gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, wenn mehr als zwei Bewerber zur Wahl standen, andernfalls entscheidet das Los. Das gleiche gilt bei einer Nachwahl nach Art. 68 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung.
Bayern	Wahlmodus	<ul style="list-style-type: none"> • Wahl der Berufsrichter durch das Plenum des Landtages nach Vorbereitung durch ein nicht-öffentlich tagendes Gremium • Wahl der sonstigen Mitglieder durch den Landtag bei Zusammentritt
	Aussprache	ohne Aussprache
	Quorum	jeweils relative Mehrheit (Verhältniswahl)
	Art. 68 Abs. 2 lit. a Verf By	Der Gerichtshof setzt sich zusammen... ...aus einem der Präsidenten der Bayerischen Oberlandesgerichte, acht Berufsrichtern, von denen drei dem Verwaltungsgerichtshof angehören, sowie zehn weiteren Mitgliedern, welche vom Landtag gewählt werden...
	Art. 68 Abs. 3 S. 1 Verf By	Der Präsident und die Berufsrichter werden vom Landtag gewählt.
	Art. 4 Abs. 1 VfGHG	Der Präsident, die berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und der aus diesen zu wählende erste und zweite Vertreter des Präsidenten werden vom Landtag auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Wahl findet ohne Aussprache in der Vollversammlung statt. Sie ist in einem Gremium des Landtags vorzubereiten, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Landtag bestimmt. Die Sitzungen des Gremiums sind nichtöffentlich; über den Inhalt der Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren. Die Teilnahme an den Sitzungen des Gremiums ist anderen Abgeordneten als seinen Mitgliedern oder deren Vertretern nicht gestattet. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs oder sein Vertreter nimmt an den Sitzungen teil. Eine Anhörung der Vorgeschlagenen findet nicht statt.
Abs. 2	Die weiteren Mitglieder und ihre Vertreter werden jeweils vom neuen Landtag nach seinem Zusammentritt gemäß den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt.	
Berlin	Wahlmodus	Geheime Wahl im Abgeordnetenhaus
	Aussprache	ohne Aussprache
	Quorum	2/3-Mehrheit (vermutlich der anwesenden Mitglieder)
	Art. 84 Abs. 1 Satz 2 VvB	Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden durch das Abgeordnetenhaus mit Zweidrittelmehrheit gewählt.
	§ 2 Abs. 1 VerfGHG	Der Präsident, der Vizepräsident sowie die weiteren Richter des Verfassungsgerichtshofes werden vom Abgeordnetenhaus in geheimer Wahl ohne Aussprache mit Zweidrittelmehrheit auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Wahl eines amtierenden Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes zum Präsidenten oder Vizepräsidenten für die Dauer der dem Mitglied verbleibenden Amtszeit ist zulässig.

Brandenburg	Wahlmodus	Geheime Abstimmung im Landtag nach Anhörung im Ausschuss
	Aussprache	ohne Aussprache
	Quorum	2/3-Mehrheit der Mitglieder
	Art. 112 Abs. 4 BbgVerf	Die Verfassungsrichter werden für die Dauer von zehn Jahren vom Landtag ohne Aussprache gewählt. [... Satz 4:] Vor der Wahl findet eine Anhörung in einem vom Landtag bestimmten Ausschuß statt. Gewählt sind die Kandidaten, die in geheimer Abstimmung die Stimmen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages erhalten haben.
	§ 4 VerfGGBbg	Die Verfassungsrichter werden vom Landtag für die Dauer von zehn Jahren ohne Aussprache gewählt. Bei der Wahl ist anzustreben, daß die politischen Kräfte des Landes angemessen mit Vorschlägen vertreten sind. Die Wiederwahl eines Verfassungsrichters ist nicht zulässig. Gewählt sind die Kandidaten, die in geheimer Abstimmung die Stimmen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages erhalten haben. Ein amtierender Verfassungsrichter kann für die Dauer der ihm verbleibenden Amtszeit in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit zum Präsidenten oder Vizepräsidenten gewählt werden. Vor der Wahl findet eine Anhörung in einem vom Landtag bestimmten Ausschuß statt. Das Verfahren bei der Wahl ist vom Landtag in seiner Geschäftsordnung näher zu regeln.
Bremen	Wahlmodus	Wahl nach Konstituierung der Bürgerschaft
	Aussprache	keine Regelung
	Quorum	keine Angaben (relative Mehrheit?)
	Art. 139 Abs. 2 S. 2 Brem-Verf	Die gewählten Mitglieder werden von der Bürgerschaft unverzüglich nach ihrem ersten Zusammentritt für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und bleiben im Amt, bis die nächste Bürgerschaft die Neuwahl vorgenommen hat.
	§ 2 Abs. 2 StaatsghG	Die sechs zu wählenden Mitglieder werden von der Bürgerschaft unverzüglich nach ihrem ersten Zusammentritt für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Sie bleiben im Amt, bis die nächste Bürgerschaft die Neuwahl vorgenommen hat. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so ist unverzüglich ein anderes Mitglied zu wählen. Bei den Wahlen soll die Stärke der Parteien nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
Hamburg	Wahlmodus	Wahl im Plenum der Bürgerschaft
	Aussprache	ohne Aussprache
	Quorum	nicht festgelegt (relative Mehrheit?)
	Art. 65 Abs. 2 HambVerf	Die Bürgerschaft wählt die Mitglieder des Verfassungsgerichts auf sechs Jahre. [... Satz 4] Der Senat schlägt die Präsidentin oder den Präsidenten und ein weiteres Mitglied des Hamburgischen Verfassungsgerichts, das hamburgische Richterin oder hamburgischer Richter auf Lebenszeit ist, sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter zur Wahl vor.
	§ 4 Abs. 1 S. 1 VerfGG	Die Bürgerschaft wählt die Mitglieder des Verfassungsgerichts ohne Aussprache in geheimer Wahl.
	§ 4 Abs. 2 VerfGG	Der Senat schlägt die Präsidentin oder den Präsidenten und ein weiteres Mitglied des Verfassungsgerichts, das hamburgische Richterin bzw. hamburgischer Richter auf Lebenszeit ist, zur Wahl vor.

Hessen	Wahlmodus	<p>Wahl getrennt nach Berufsrichtern und sonstigen Mitgliedern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsrichter/innen werden einzeln auf Vorschlag verschiedener Stellen (Landtag, Fraktionen, Landesregierung, Präsidenten der obst. LGerichte) durch den Wahlausschuss des Landtages gewählt • sonstige Mitglieder werden nach Listen mit mind. je 10 Kandidat/innen (auf Vorschlag der Fraktionen) ausgewählt, wobei von jeder Liste mindestens ein/e Kandidat/in zu wählen ist
	Aussprache	keine Regelung
	Quorum	Verhältnisswahl nach Listen
	Art. 130 Abs. 2 VerfHE	Die Richter werden vom Landtag auf Zeit gewählt, die übrigen Mitglieder zu Beginn jeder neuen Wahlperiode bis zur Wahl durch den neuen Landtag.
	§ 2 Abs. 1 StGHG	Die fünf Mitglieder, die Richterinnen oder Richter sein müssen, werden vom Landtag auf sieben Jahre gewählt. Die Neuwahl und die Vereidigung sollen rechtzeitig vor dem Ablauf der Amtszeit vorgenommen werden. Kommen diese nicht rechtzeitig zustande, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl und Vereidigung.
	§ 5 Abs. 1 StGHG	Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und die stellvertretenden Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 1 werden aus einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt. In die Liste werden die Namen der Richterinnen oder Richter aufgenommen, die nach § 3 wählbar sind und von dem Landtag, einer Fraktion des Landtags, der Landesregierung oder den Präsidentinnen oder Präsidenten der obersten Landesgerichte benannt werden.
	Abs. 7	Jedes Mitglied nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und jedes stellvertretende Mitglied wird von dem Wahlausschuss in einem besonderen Wahlgang gewählt. Zu jeder Wahl bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags leitet die Wahl.
	Abs. 2	Die Wahl wird durch einen vom Landtag aus seiner Mitte gewählten Wahlausschuss vollzogen. Dieser besteht aus acht Abgeordneten.
	Abs. 3	Der Wahlausschuss wird aus Listen gewählt, die dem Landtag von seinen Fraktionen vorgelegt werden.
	§ 2 Abs. 2 StGHG	Die sechs übrigen Mitglieder sollen spätestens am sechzigsten Tag, nachdem der Landtag zum ersten Mal zusammengetreten ist (Art. 83 der Verfassung des Landes Hessen), gewählt werden. Der Tag dieser Wahl soll möglichst schon in der zweiten Sitzung des Landtags von dessen Präsidentin oder Präsidenten bestimmt werden.
§ 6 Abs. 1 StGHG	Die Vorschläge zur Wahl der sechs übrigen Mitglieder sind in Listen vorzulegen. In jeder Liste müssen die Namen und Anschriften von mindestens zehn wählbaren Personen verzeichnet sein. Das Recht, Listen vorzulegen, steht jeder Fraktion des Landtags zu. Die Listen sind spätestens am dreißigsten Tag vor dem Wahltag bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags einzureichen und den Abgeordneten spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Wahl bekannt zu geben.	
Abs. 2	Die Mitglieder, die aus jeder Liste zu entnehmen sind, werden in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 gewählt.	

	Abs. 3	Die Mitglieder sind in der Reihenfolge gewählt, in der ihre Namen in den Listen verzeichnet sind.
	Abs. 4	Die übrigen in den Listen verzeichneten Personen sind stellvertretende Mitglieder in der Reihenfolge der Listen.
	§ 5 Abs. 4 StGHG	Die Zahl der Abgeordneten, die jeder Liste zu entnehmen sind, wird entsprechend dem in § 10 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), beschriebenen Verfahren ermittelt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.
	§ 10 Abs. 3 LWG Hessen	Den einzelnen Parteien und Wählergruppen werden von den nach Abs. 2 Satz 3 verbleibenden Sitzen so viele zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Landesstimmzahl zur Gesamtzahl der Landesstimmen aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen; maßgeblich sind die nach Abs. 2 Satz 1 und 2 zu berücksichtigenden Landesstimmen. Dabei erhält jede Partei oder Wählergruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Landeslisten zu verteilen.
	§ 6 Abs. 5 StGHG	Niemand kann gleichzeitig Mitglied und stellvertretendes Mitglied, gleichzeitig Mitglied nach § 2 Abs. 1 und nach § 2 Abs. 2 oder gleichzeitig stellvertretendes Mitglied nach § 4 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 3 sein. Ist jemand sowohl aus einer Vorschlagsliste nach § 5 als auch aus einer Liste nach § 6 gewählt worden, so setzt die Wirksamkeit der Wahl den Verzicht auf eines der beiden Ämter voraus. Der Verzicht kann nur innerhalb eines Monats nach entsprechender Aufforderung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags erklärt werden.
Mecklenburg-Vorpommern	Wahlmodus	Wahl auf Vorschlag eines Wahlausschusses durch den Landtag
	Aussprache	ohne Aussprache
	Quorum	2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
	Art. 52 Abs. 3 Verf-MV	Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und die stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag eines besonderen Ausschusses vom Landtag ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gewählt.
	§ 4 Abs. 1 LverfGG	Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und die stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag eines besonderen Ausschusses des Landtages vom Landtag ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten gewählt.
	Abs. 2	Der Landtag regelt die Zusammensetzung und das Verfahren des Ausschusses durch seine Geschäftsordnung. Dem Ausschuß sind auf Verlangen und mit Zustimmung des Betroffenen Personalakten vorzulegen und die zur Prüfung der Eignung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Teilnahme an den Ausschußsitzungen ist anderen Abgeordneten als den Ausschußmitgliedern nicht gestattet. Die Sitzungen sind vertraulich und nicht öffentlich.

Niedersachsen	Wahlmodus	Wahl auf Vorschlag eines Wahlausschusses durch den Landtag
	Aussprache	ohne Aussprache
	Quorum	2/3-Mehrheit anwesenden Mitglieder
	Art. 55 Abs. 2 VerfND	Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Staatsgerichtshofs werden vom Landtag ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landtages, mindestens aber mit der Mehrheit seiner Mitglieder, auf sieben Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
	§ 3 Abs. 1 NStGHG	Die Mitglieder werden auf Vorschlag eines besonderen Ausschusses des Landtages vom Landtag in geheimer Wahl gewählt. Der Landtag wählt aus der Reihe der Mitglieder, die die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen, die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.
Abs. 2	Die Wahlen finden innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der Amtsperiode des jeweiligen Mitglieds oder, wenn der Landtag in dieser Zeit aufgelöst ist oder aufgelöst wird, innerhalb eines Monats nach dem ersten Zusammentritt des Landtages statt.	
Abs. 3	Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird innerhalb von drei Monaten nach seinem Ausscheiden oder, wenn der Landtag innerhalb dieser Zeit aufgelöst ist oder aufgelöst wird, innerhalb eines Monats nach dem ersten Zusammentritt des Landtages, eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt.	
Nordrhein-Westfalen	Wahlmodus	nicht geborene Mitglieder werden auf Vorschlag aus dem Plenum entweder im Block (bei gemeinsamen Vorschlag) oder einzeln in mehreren Wahlgängen
	Aussprache	ohne Aussprache
	Quorum	1. Wahlgang: 2/3-Mehrheit d. Mtgl.; 2. Wahlgang: relative Mehrheit
	Art. 76 Abs. 1 NRW Verf	...vier vom Landtag auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern...
	§ 4 Abs. 1 VGHG NW	Die Wahlmitglieder und ihre Vertreter werden vom Landtag in geheimer Wahl ohne Aussprache gewählt; für jedes Wahlmitglied ist ein bestimmter Vertreter zu wählen.
	Abs. 2	Einigen sich nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Landtages auf einen gemeinsamen Vorschlag für die Wahl, so sind zunächst in jedem Wahlgang zwei Mitglieder zu wählen. Jeder Abgeordnete kann seine Stimme in diesem Fall in jedem Wahlgang nur für einen Kandidaten abgeben. Gewählt sind die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Steht nur ein Wahlmitglied oder Vertreter zur Wahl, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
Abs. 3	Die Wahlmitglieder und ihre Vertreter sollen frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgänger oder, wenn der Landtag in dieser Zeit aufgelöst ist, innerhalb eines Monats nach seinem ersten Zusammentritt gewählt werden.	
Rheinland-Pfalz	Wahlmodus	<ul style="list-style-type: none"> nichtberufsrichterliche Mitglieder werden aus einer vom Ältestenrat des Landtag aufgestellten, mindestens doppelt so langen Liste gewählt Berufsrichter werden aus einer vom OVG-Präsidenten aufgestellten, mindestens doppelt so langen Liste gewählt

	Aussprache	keine Regelung
	Quorum	2/3-Mehrheit (wahrscheinlich der anwesenden Mitglieder)
	Art. 134 Abs. 3 Verf RP	Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts, werden vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie ihre Amtsgeschäfte bis zur Wahl des Nachfolgers fort. Die Wahl soll frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers erfolgen.
	Abs. 4	Die nach Absatz 3 zu wählenden berufsrichterlichen Mitglieder werden aus einer Liste gewählt, die mindestens die doppelte Zahl der zu Wählenden enthält und die der Präsident des Oberverwaltungsgerichts aufstellt.
	§ 5 Abs. 1 VGHG RP	Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts, werden vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Eine frühere Amtszeit als stellvertretendes Mitglied steht der Wahl oder Wiederwahl als ordentliches Mitglied nicht entgegen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie ihre Amtsgeschäfte bis zur Wahl des Nachfolgers fort. Die Wahl soll frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers erfolgen.
	Abs. 2	Die nach Absatz 1 zu wählenden berufsrichterlichen Mitglieder werden aus einer Liste gewählt, die mindestens die doppelte Zahl der zu Wählenden enthält und die der Präsident des Oberverwaltungsgerichts aufstellt. Die übrigen zu wählenden Mitglieder werden aus einer Liste gewählt, die mindestens die doppelte Zahl der zu Wählenden enthält und die der Ältestenrat des Landtags aufstellt. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden.
Saarland	Wahlmodus	Wahl aus einer vom Präsidium des Landtages aufgestellten Liste
	Aussprache	ohne Aussprache
	Quorum	2/3-Mehrheit der Mitglieder
	Art. 96 Abs. 1 S. 2 SVerf	Diese werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages gewählt. Dies gilt auch für die Wahl von Stellvertretern.
	§ 3 Abs. 1 VerfGHG	Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden in geheimer Wahl ohne Aussprache aus zwei getrennten, vom Präsidium des Landtages aufzustellenden Listen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages gewählt.
Sachsen	Wahlmodus	Wahl auf Vorschlag der Staatsregierung und des Landtagspräsidiums im Plenum des Landtages
	Aussprache	ohne Aussprache
	Quorum	2/3-Mehrheit der Mitglieder
	Art. 81 Abs. 3 S. 1 Sächs-Verf	Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden vom Landtag mit zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von neun Jahren gewählt.

	§ 3 Abs. 1 SächsVerf- GHG	Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sollen frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Beendigung des Amtes ihrer Vorgänger gewählt werden. Ist der Landtag in dieser Zeit aufgelöst, findet die Wahl innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Zusammentritt des neu gewählten Landtages statt.
	Abs. 2	Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sind die Staatsregierung und das Landtagspräsidium.
	Abs. 3	Der Landtag wählt die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes ohne Aussprache in geheimer Wahl mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von neun Jahren. Dasselbe gilt für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten. Eine Anhörung der Vorgesetzten findet nicht statt. Wiederwahl ist zulässig.
Sachsen-Anhalt	Wahlmodus	Wahl durch den Landtag auf Vorschlag des Ausschusses für Recht und Verfassung
	Aussprache	ohne Aussprache
	Quorum	2/3-Mehrheit der anwesenden Abgeordneten, aber mindestens absolute Mehrheit der Mitglieder
	Art. 74 Abs. 3	Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden vom Landtag ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages gewählt.
	§ 3 Abs.1 LVerfGG	Das Landesverfassungsgericht besteht aus sieben Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein bestimmter Vertreter gewählt. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom Landtag ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder, auf Vorschlag des Ausschusses für Recht und Verfassung für eine Amtszeit von sieben Jahren gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
	Abs. 2	Der Landtag regelt das Verfahren des Ausschusses für Recht und Verfassung in Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 3 durch seine Geschäftsordnung. Die Sitzungen sind vertraulich. Der Ausschuss kann den Präsidenten des Landesverfassungsgerichts hören und um Auskunft ersuchen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Betroffenen vorgelegt werden.
Schleswig-Holstein	Wahlmodus	geheime Wahl im Plenum des Landtages auf Vorschlag des in der GO bezeichneten Ausschusses
	Aussprache	ohne Aussprache
	Quorum	2/3-Mehrheit der Mitglieder
	Art. 51 Abs. 3 Satz 2 Verf SH	...Sie werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig...
	§ 6 Abs. 1 LVerfGG	Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
	Abs. 2	Die Wahl ist geheim und findet ohne Aussprache statt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Ausschusses, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Landtag in seiner Ge-

	Abs. 3	<p>schäftsordnung regelt.</p> <p>Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts sollen frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger gewählt werden. Scheidet ein Mitglied gemäß § 9 Abs. 3 vor Ablauf der Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für eine volle Amtszeit zu wählen.</p>
Thüringen	Wahlmodus	geheime Personenwahl im Plenum des Landtages
	Aussprache	ohne Aussprache
	Quorum	2/3-Mehrheit der Mitglieder
	Art. 79 Abs. 3 Satz 3 VerfTH	Sie werden durch den Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf Zeit gewählt.
	§ 3 Abs. 1 ThürVerfGHG	Der Präsident und die weiteren Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs werden vom Landtag einzeln und in geheimer Wahl ohne Aussprache auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Stimmen von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags auf sich vereinigt.

3. Verfahrensarten

Tabelle 3.1 Überblick Verfahrensarten

Verfahrensarten	Bund	BW	Bay	Bln	Bbg	HB	HH	HE	M-V	NDS	NRW	RP	SaaL	Sachs	LSA	SH	Th
Verwirkung v GR	+	-	**	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verfassungswidrigkeit v Partei	+	-	+*	-	-	-	-	-	-	-	+*	-	-	-	-	-	-
Wahlprüfungsbeschwerden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Gültigkeit von Mandaten	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Aberkennung von Mandaten	-	+	+	-	+	-	-	-	-	+	-	-	+	+	-	-	-
Anklage gegen Regierungschef	BPräs.	?	+	-	-	+	-	+	-	+	+	+	+	+	-	-	-
Anklage gegen Regierungsmtgld.	-	+	+	-	-	+	*** *	+	-	+	+	+	+	+	-	-	-
Organstreit	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Untersuchungsausschussache	+	als OStr	+	+	+	+	als OStr	als OStr	+	+	als OStr	+	als OStr	als OStr	+	als OStr	+
Abstrakte Normenkontrolle	+	+	***	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Konkrete Normenkontrolle	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Bund-Länder-Streitigkeiten	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kommunal-Streitigkeiten	nach Landes Recht	+	***	+	+	als abst Nko	-	+	+	+	+	als VB	als VB	+	+	+	+
Verfassungsbeschwerde	+	+	+	+	+	-	-	+	+	-	-	+	+	+	+	-	+
Zulässigkeit von Verfassungsänd.	als abstr. NKontr	+	+	als abst. Nko	+	+	+	als abst. Nko	als abst. Nko	als abst. Nko							
Zulässigkeit von Volksbegehren	-	als OStr/aNK	als OStr/NK	+	+	+	+	+	+	+	+	als OSt/NK	+	+	+	+	+
Richteranklagen	+	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Abweichung von Rspr.BVerfG	+	Antragst.	Antrag	Antragst	Antragst	Antragst	Antrag	Antragst	Antragst.	Antragst.	Antragst.	Antrag	Antragst.	Antragst.	Antragst.	Antragst.	Antrag
Weitere durch Gesetz zugewiesen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+

* Entscheidung über den Ausschluss von Wählergruppen von den Wahlen, deren Mitglieder oder Förderer darauf ausgehen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu unterdrücken oder gegen Volk, Staat oder Verfassung Gewalt anzuwenden.

** Entscheidungen über die zeitweise Einschränkung oder Aufhebung der bürgerlichen Freiheiten durch die Landesregierung im Notstandsfall.

*** Als Popularklage nach Art. 98 Satz 4 VerfBay: Der Verfassungsgerichtshof hat Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken.

**** In Hamburg kann das Verfassungsgericht gem. § 14 Nr. 8 VerfGG sowohl über einen Rechtsverstoß von Mitgliedern des Rechnungshofes entscheiden als auch über die Aberkennung von Übergangsgeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung für ausgeschiedene Mitglieder des Senats auf dessen Antrag (§ 14 Nr. 9 VerfGG).

Tabelle 3.2: ausgewählte Verfahrensarten und Regelungsstandorte

Verfahrensart	Bundesland	Verfassung	VerfGG
Verwirkung von Grundrechten	Bund	Art.18 GG	§ 13 Nr. 1 BVerfGG §§ 36–41 BVerfGG
Verfassungswidrigkeit von Partei	Bund	Art. 21 Abs. 2 GG	§ 13 Nr. 2 BVerfGG § 43–47 BVerfGG
Bund-Länder-Streitigkeiten	Bund	Art. 93 Abs. 2 GG Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG	§ 13 Nr. 6b BVerfGG § 13 Nr. 7 BVerfGG § 13 Nr. 7 BVerfGG

		Art. 84 Abs. 4 S. 2 GG Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 GG	§ 13 Nr. 8 BVerfGG
Abweichung von der Rspr. des BVerfG auf Antrag LVerfG	Bund	Art. 100 Abs. 3 GG	§ 13 Nr. 13 BVerfGG § 85 BVerfGG
Richteranklagen	Bund	Art. 98 Abs. 2 und 5 GG	§ 13 Nr. 9 BVerfGG §§ 58–62 BVerfGG
		Art. 66 Abs. 2 BW Verf	Baden-Württemberg
		Art. 87 Abs. 1 Verf Bay	Bayern
		–	Berlin
		Art. 111 BbgVerf	Brandenburg
		Art. 136 Abs. 3 BremVerf	Bremen
		Art. 63 Abs. 3 HmbVerf	Hamburg
		Art. 77 Verf M-V	Mecklenburg-Vorpommern
		Art. 52 Verf ND	Niedersachsen
		Art. 73 VerfNRW	Nordrhein-Westfalen
		Art. 122 Abs. 2 Verf RP	Rheinland-Pfalz
		Art. 111 SVerf	Saarland
		Art. 80 SächsVerf	Sachsen
		Art. 84 Verf LSA	Sachsen-Anhalt
	Art. 50 Abs. 4 Verf SH	Schleswig-Holstein	
Art. 89 Abs. 3 Verf TH	Thüringen		
	Hessen	Art. 127 Abs. 4 Verf HE	keine Regelung
Wahlprüfungsbeschwerden	Bund	Art. 41 Abs. 2 GG	§ 13 Nr. 3 BVerfGG § 48 BVerfGG
	Baden-Württemberg	Art. 31 Abs. 2 BWVerf	§ 8 Abs. 1 Nr. 4, § 52 StGHG
	Bayern	Art. 33 VerfBay Art. 63 VerfBay	Art. 2 Nr. 3 VfGHG Art. 48 VfGHG
	Berlin	Art. 84 Abs. 2 Nr. 6 VvB	§ 14 Nr. 2 VerfGHG § 40–42a VerfGHG
	Brandenburg	Art. 63 Abs. 2 BbgVerf	§ 12 Nr. 7, § 59 VerfGGBbg
	Bremen	§ 140 Abs. 2 BremVerf	§ 30 StaatsghG iVm § 39 BremWahIG
	Hamburg	Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HambVerf	§ 14 Nr. 7 VerfGG, §§ 47–49 VerfGG
	Hessen	Art. 78 Abs. 4 VerfHE	§ 15 Nr. 7 StGHG § 52 StGHG i.V.m. § 15 WahlPrüfG
	Mecklenburg-Vorpommern	Art. 21 Abs. 2 Verf-MV	§ 11 Abs. 1 Nr. 5, § 49 LVerfGG

	Niedersachsen	Art. 11 Abs. 4 VerfND	§ 8 Nr. 1 NStGHG, § 22 NStGHG
	Nordrhein-Westfalen	Art. 33 Abs. 3 NRWVerf	§§ 12 Nr. 2, 53 VGHG NW
	Rheinland-Pfalz	Art. 35 Abs. 1 Nr. 5, Art. 82 VerFRP	§§ 2 Nr. 3, 28a VGHG RP
	Saarland	Art. 75 Abs. 2 SVerf	§§ 9 Nr. 4, 38 VerfGHG
	Sachsen	Art. 45 Abs. 2 SächsVerf	§§ 7 Nr. 5, 32 SächsVerfGHG
	Sachsen-Anhalt	Art. 44 Abs. 3 VerflSA	§§ 2 Nr. 1, 34 LVerfGG
	Schleswig-Holstein	Art. 51 Abs. 2 Nr. 5 VerfSH	§§ 3 Nr. 5, 49–50 LVerfGG
	Thüringen	Art. 80 Abs. 1 Nr. 8 VerfTH	§§ 11 Nr. 8, 48 ThürVerfGHG
Gültigkeit von Mandaten	Bund	Art. 41 Abs. 2 GG	§ 13 Nr. 3 BVerfGG § 48 BVerfGG
	Baden-Württemberg	Art. 31 Abs. 2 BWVerf	§ 8 Abs. 1 Nr. 4, § 52 StGHG
	Bayern	Art. 33 VerFBay Art. 63 VerFBay	Art. 2 Nr. 3 2. Alt. i.V.m.Art. 48 VfGHG
	Berlin	Art. 84 Abs. 2 Nr. 6 VvB	§ 14 Nr. 3 VerFGHG § 40–42a VerFGHG
	Brandenburg	Art. 63 Abs. 2 BbgVerf	§ 12 Nr. 7, § 59 VerFGGBbg
	Bremen	§ 140 Abs. 2 BremVerf	§ 30 StaatsghG iVm § 39 BremWahIG
	Hamburg	Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HambVerf	§ 14 Nr. 7 VerFGG, § 49a VerFGG
	Hessen	Art. 78 Abs. 4 VerfHE	§ 15 Nr. 7 StGHG § 52 StGHG i.V.m. § 15 WahlPrüfG
	Mecklenburg- Vorpommern	Art. 21 Abs. 2 Verf-MV	§ 11 Abs. 1 Nr. 5, § 49 LVerfGG
	Niedersachsen	Art. 11 Abs. 4 VerfND	§ 8 Nr. 1 NStGHG, § 22 NStGHG
	Nordrhein-Westfalen	Art. 33 Abs. 3 NRWVerf	§§ 12 Nr. 2, 53 VGHG NW
	Rheinland-Pfalz	Art. 35 Abs. 1 Nr. 5, Art. 82 VerFRP	§§ 2 Nr. 3, 28a VGHG RP
	Saarland	Art. 75 Abs. 2 SVerf	§§ 9 Nr. 4, 38 VerfGHG
	Sachsen	Art. 45 Abs. 2 SächsVerf	§§ 7 Nr. 5, 32 SächsVerfGHG
	Sachsen-Anhalt	Art. 44 Abs. 3 VerflSA	§§ 2 Nr. 1, 34 LVerfGG
	Schleswig-Holstein	Art. 51 Abs. 2 Nr. 5 VerfSH	§§ 3 Nr. 5, 49–50 LVerfGG

	Thüringen	Art. 80 Abs. 1 Nr. 8 VerfTH	§§ 11 Nr. 8, 48 ThürVerfGHG
Aberkennung von Mandaten/ Abgeordnetenanklage	Bund	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
	Baden-Württemberg	Art. 42 BWVerf	§ 8 Abs. 1 Nr. 5 § 43 StGHG
	Bayern	Art. 61 Abs. 1 2. Alt. i.V.m. Abs. 3 VerfBay	Art. 2 Nr. 1 2. Alt. i.V.m.Art. 44 VfGHG
	Berlin	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
	Brandenburg	Art. 63 BbgVerf	§ 12 Nr. 6, §§ 52–58 VerfGGBbg
	Bremen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
	Hamburg	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
	Hessen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
	Mecklenburg- Vorpommern	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
	Niedersachsen	Art. 17 VerfND	§ 8 Nr. 2, §§ 23–25 NStGHG
	Nordrhein-Westfalen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
	Rheinland-Pfalz	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
	Saarland	Art. 85 Abs. 1 SVerf	§§ 9 Nr. 2 und 3, 28–37 VerfGHG
	Sachsen	Art. 118 SächsVerf	§§ 7 Nr. 9, 37–44 SächsVerfGHG
	Sachsen-Anhalt	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
	Schleswig-Holstein	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
Thüringen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	
Anklage gegen Regierungschef	Bund	Art. 61 GG (BundesPräs)	§ 13 Nr. 4 BVerfGG §§ 49–57 BVerfGG
	Baden-Württemberg	fraglich, ob Ministeranklage auf hier gilt	
	Bayern	Art. 61 Abs. 1 1. Alt. i.V.m. Abs. 2 VerfBay	Art. 2 Nr. 1 1. Alt., Art. 31–41 VfGHG
	Berlin	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
	Brandenburg	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
	Bremen	Art. 111 BremVerf	§ 10 Nr. 1 , §§ 20–23 StaatsghG
	Hamburg	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
	Hessen	Art. 115 VerfHE	§ 15 Nr. 1 StGHG, §§ 31–35 StGHG
	Mecklenburg- Vorpommern	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
	Niedersachsen	Art. 40 VerfND	§8 Abs. 3, §§ 23–25 NStGHG
	Nordrhein-Westfalen	Art. 63 NRWVerf	§§ 12 Nr. 3, 37–42 VGHG NW
	Rheinland-Pfalz	Art. 135 Abs. 1 Nr. 6, Art. 131 VerFRP	§§ 2 Nr. 4, 29–41 VGHG RP

	Saarland	Art. 94 Abs. 1 SVerf	§§ 9 Nr. 1, 28–37 VerfGHG
	Sachsen	Art. 118 SächsVerf	§§ 7 Nr. 9, 37–44 SächsVerfGHG
	Sachsen-Anhalt	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
	Schleswig-Holstein	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
	Thüringen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
Anklage gegen einzelne Regierungsmitglieder	Bund	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
	Baden-Württemberg	Art. 57 Abs. 1, 4 BWVerf	§ 8 Abs. 1 Nr. 6 StGHG §§ 30–42 StGHG
	Bayern	Art. 61 Abs. 1 1. Alt. i.V.m. Abs. 2 VerfBay	Art. 2 Nr. 1 1. Alt., Art. 31–41 VfGHG
	Berlin	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
	Brandenburg	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
	Bremen	Art. 111 BremVerf	§ 10 Nr. 1 , §§ 20–23 StaatsghG
	Hamburg	Art. 65 Abs. 3 Nr. 8, Art. 71 Abs. 5 S. 2 HambVerf (<i>gilt nur für Rechnungshof!</i>) Art. 65 Abs. 4 HambVerf (<i>für Aberkennung des Ru- hegehalts ausgeschie- dener Senatsmitglieder</i>)	§ 14 Nr. 8 VerfGG §§ 50–61 VerfGG § 14 Nr. 9 VerfGG iVm § 17 SenatsG
	Hessen	Art. 115 VerfHE	§ 15 Nr. 1 StGHG, §§ 31–35 StGHG
	Mecklenburg- Vorpommern	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
	Niedersachsen	Art. 40 VerfND	§8 Abs. 3, §§ 23–25 NStGHG
	Nordrhein-Westfalen	Art. 63 NRW Verf	§ 12 Nr. 3, §§ 37–42 VGHG NW
	Rheinland-Pfalz	Art. 135 Abs. 1 Nr. 6, Art. 131 VerfRP	§§ 2 Nr. 4, 29–41 VGHG RP
	Saarland	Art. 94 Abs. 1 SVerf	§§ 9 Nr. 1, 28–37 VerfGHG
	Sachsen	Art. 118 SächsVerf	§§ 7 Nr. 9, 37–44 SächsVerfGHG
	Sachsen-Anhalt	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
	Schleswig-Holstein	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
	Thüringen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
Organstreitverfahren	Bund	Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG	§ 13 Nr. 5 BVerfGG §§ 63–67 BVerfGG
	Baden-Württemberg	Art. 68 Abs. 1 Nr. 1 BWVerf	§ 8 Abs. 1 Nr. 1, §§ 44–47 StGHG
	Bayern	Art. 64 VerfBay	Art. 2 Nr. 4 VfGHG Art. 49 VfGHG
	Berlin	Art. 84 Abs. 2 Nr. 1 VvB	§ 14 Nr. 1 VerfGHG § 36–39 VerfGHG

	Brandenburg	Art. 113 Nr. 1 BbgVerf	§ 12 Nr. 1, §§ 35–41 VerfGGBbg
	Bremen	Art. 140 Abs. 1 Satz 2 BremVerf	§ 10 Nr. 2, §§ 25– 27 StaatsghG
	Hamburg	Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HambVerf	§ 14 Nr. 2 VerfGG §§ 39a–39d VerfGG
	Hessen	Art. 131 Abs. 1 Alt. 4 VerfHE	§ 15 Nr. 4 StGHG, § 42 StGHG
	Mecklenburg- Vorpommern	Art. 53 Nr. 1 Verf-MV	§ 11 Abs. 1 Nr. 1, §§ 36–39 LVerfGG
	Niedersachsen	Art. 54 Nr. 1 VerfND	§§ 8 Nr. 6, 30 NStGHG
	Nordrhein-Westfalen	Art. 75 Nr. 2 NRW Verf	§ 12 Nr. 5, §§ 43–46 VGHG NW
	Rheinland-Pfalz	Art. 130 Abs. 1 2. Alt., Art. 135 Abs. 1 Nr. 1 VerfRP	§§ 2 Nr. 1 lit. a, 23–26 VGHG RP
	Saarland	Art. 97 Nr. 1 SVerf	§§ 9 Nr. 5, 39–40 VerfGHG
	Sachsen	Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 SächsVerf	§§ 7 Nr. 1, 17–20 SächsVerfGHG
	Sachsen-Anhalt	Art. 75 Nr. 1 VerfLSA	§§ 2 Nr. 2, 35–38 LVerfGG
	Schleswig-Holstein	Art. 51 Abs. 2 Nr. 1 VerfSH	§§ 3 Nr. 1, 35–38 LVerfGG
	Thüringen	Art. 80 Abs. 1 Nr. 3 VerfTH	§§ 11 Nr. 3, 38–41 ThürVerfGHG
Untersuchungs- ausschusssachen	Bund	Art. 93 Abs. 1 Nr. 5 GG	§ 36 Abs. 2 PUAG § 13 Nr. 11a BVerfGG § 82a BVerfGG
	Baden-Württemberg	Art. 68 Abs. 1 Nr. 4 BWVerf	keine Regelung; mittelbar als Organstreit
	Bayern	Art. 25 Abs. 4 S. 3 VerfBay	keine Regelung; mittelbar als Organstreit
	Berlin	Art. 84 Abs. 2 Nr. 6 VvB	§ 14 Nr. 10 VerfGHG i.V.m. § 31 Abs. 2 UntAG
	Brandenburg	Art. 113 Nr. 5 BbgVerf	§ 12 Nr. 9 VerfGGBbg i.V.m. § 2 Abs. 2 UAG
	Bremen	Art. 140 Abs. 2 BremVerf	§ 10 Nr. 4 StaatsghG i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 2 UntAusG
	Hamburg	Art. 65 Abs. 4 HambVerf	§ 14 Nr. 10 VerfGG i.V.m. § 17 Abs. 2 UAG
	Hessen	s. Organstreit	
	Mecklenburg- Vorpommern	Art. 53 Nr. 4 Verf-MV	§ 11 Abs. 1 Nr. 4, §§ 46–48 LVerfGG

	Niedersachsen	Art. 27 Abs. 7 VerfND	§ 8 Nr. 5, §§ 27–29 NStGHG
	Nordrhein-Westfalen	als Organstreit	
	Rheinland-Pfalz	Art. 135 Abs. 1 Nr. 7 Verf RP	§§ 2 Nr. 5, 42–43 VGHG RP iVm § 14 Abs. 4 UAG
	Saarland	Art. 97 Nr. 4 SVerf	§ 49 Abs. 3 Gesetz Nr. 970 über den Landtag des Saarl.
	Sachsen	als Organstreitverfahren	
	Sachsen-Anhalt	Art. 75 Nr. 4 VerflSA	§§ 2 Nr. 5, 44–46 LVerfGG, § 32 UAG
	Schleswig-Holstein	als Organstreitverfahren	
	Thüringen	Art. 80 Abs. 1 Nr. 7 VerfTH	§§ 11 Nr. 7, 50–52 ThürVerfGHG
Abstrakte Normenkontrolle	Bund	Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG Art. 93 Abs. 1 Nr. 2a GG Art. 126 GG	§ 13 Nr. 6 BVerfGG § 13 Nr. 6a BVerfGG §§ 76–79 BVerfGG § 13 Nr. 14 BVerfGG §§ 86–89 BVerfGG
	Baden-Württemberg	Art. 68 Abs. 1 Nr. 2 BWVerf	§ 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 48–50 StGHG
	Bayern	Als Popularklage nach Art. 98 Satz 4 VerfBay	Art. 2 Nr. 7, Art. 55 Abs. 5 VfGHG
	Berlin	Art. 84 Abs. 2 Nr. 2 VvB	§ 14 Nr. 4 VerfGHG, § 43–45 VerfGHG
	Brandenburg	Art. 113 Nr. 2 BbgVerf	§ 12 Nr. 2, §§ 39–41 VerfGGBbg
	Bremen	Art. 140 Abs. 1 Satz 1 BremVerf	§ 10 Nr. 2, § 24 StaatsghG
	Hamburg	Art. 65 Abs. 3 Nr. 1, Art. 65 Abs. 3 Nr. 3, Art. 65 Abs. 3 Nr. 4 HambVerf	§§ 14 Nr. 1, 38–39 VerfGG §§ 14 Nr. 3, 40–42 VerfGG §§ 14 Nr. 4, 43 VerfGG
	Hessen	Art. 131 Abs. 1 Alt. 1 VerfHE	§ 15 Nr. 3, §§ 39–40 StGHG
	Mecklenburg- Vorpommern	Art. 53 Nr. 2 Verf-MV	§ 11 Abs. 1 Nr. 2, §§ 40–42 LVerfGG
	Niedersachsen	Art. 54 Nr. 3 VerfND	§§ 8 Nr. 8, 33–34 NStGHG
	Nordrhein-Westfalen	Art. 75 Nr. 3 NRWVerf	§§ 12 Nr. 6, 47–49 VGHG NW
	Rheinland-Pfalz	Art. 130 Abs. 1, Art. 135 Abs. 1 Nr. 1 VerfRP	§§ 2 Nr. 1 lit. a + b, 23, 25–26, 28 VGHG RP
	Saarland	Art. 97 Nr. 2 SVerf Art. 101 Abs. 3 SVerf	§§ 9 Nr. 6, 43–46 VerfGHG §§ 9 Nr. 8, 49 VerfGHG

	Sachsen	Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 SächsVerf	§§ 7 Nr. 2, 21–24 SächsVerfGHG
	Sachsen-Anhalt	Art. 75 Nr. 3 VerflSA	§§ 2 Nr. 4, 39–41 LVerfGG
	Schleswig-Holstein	Art. 51 Abs. 2 Nr. 2 VerSH	§§ 3 Nr. 2, 39–43 LVerfGG
	Thüringen	Art. 80 Abs. 1 Nr. 4 VerfTH	§§ 11 Nr. 4, 42–44 ThürVerfGHG
Konkrete Normenkontrolle (auf Antrag eines Gerichts)	Bund	Art. 100 GG	§ 13 Nr. 11 BVerfGG §§ 80–82 BVerfGG
	Baden-Württemberg	Art. 68 Abs. 1 Nr. 3 BWVerf	§ 8 Abs. 1 Nr. 3, § 51 StGHG
	Bayern	Art. 65 Verfbay Art. 92 Verfbay	Art. 2 Nr. 5 VfGHG, Art. 50 VfGHG
	Berlin	Art. 84 Abs. 2 Nr. 4 VvB	§ 14 Nr. 5 VerfbayGHG, § 46–48 VerfbayGHG
	Brandenburg	Art. 113 Nr. 3 BbgVerf	§ 12 Nr. 3, §§ 42–44 VerfbayGGBbg
	Bremen	Art. 142 BremVerf	§ 10 Nr. 3, §§ 28–29 StaatsghG
	Hamburg	Art. 65 Abs. 3 Nr. 6, Art. 64 Abs. 2 HambVerf	§ 14 Nr. 6, §§ 44–46 VerfbayGG
	Hessen	Art. 133 Abs. 1 Satz 1 VerfHE	§ 15 Nr. 3, § 40 StGHG
	Mecklenburg- Vorpommern	Art. 53 Nr. 5 Verfbay-MV	§ 11 Abs. 1 Nr. 3, §§ 43–45 LVerfbayGG
	Niedersachsen	Art. 54 Nr. 4 VerfbayND	§§ 8 Nr. 9, 35 NStGHG
	Nordrhein-Westfalen	Art. 75 Nr. 4 NRW Verfbay	§§ 12 Nr. 7, 50–51 VfGHG NW
	Rheinland-Pfalz	Art. 130 Abs. 3, Art. 135 Abs. 1 Nr. 1 VerfbayRP	§§ 2 Nr. 1 lit. a, 24–26 VfGHG RP
	Saarland	Art. 97 Nr. 3 SVerfbay	§§ 9 Nr. 7, 47–48 VerfbayGHG
	Sachsen	Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 SächsVerfbay	§§ 7 Nr. 3, 25–26 SächsVerfbayGHG
	Sachsen-Anhalt	Art. 75 Nr. 5 VerfbayLSA	§§ 2 Nr. 6, 42–43 LVerfbayGG
	Schleswig-Holstein	Art. 51 Abs. 2 Nr. 3 VerfbaySH	§§ 3 Nr. 4, 44–46 LVerfbayGG
Thüringen	Art. 80 Abs. 1 Nr. 5 VerfbayTH	§§ 11 Nr. 5, 45–47 ThürVerfbayGHG	
Kommunal- Verfassungsbeschwerden	Bund	Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG	§ 13 Nr. 8a BVerfbayGG § 91 BVerfbayGG
	Baden-Württemberg	Art. 76 BWVerfbay	§ 8 Abs. 1 Nr. 8, § 54 StGHG
	Bayern	Als Popularklage nach Art. 98 Satz 4 Verfbay	Art. 2 Nr. 7, Art. 55 Abs. 5 VfGHG

	Berlin	Art. 84 Abs. 2 Nr. 3 VvB (<i>nur eingeschränkt!</i>)	§ 14 Nr. 9 VerfGHG, § 57 VerfGHG
	Brandenburg	Art. 100 BbgVerf	§ 12 Nr. 5, § 51 VerfGGBbg
	Bremen	s. abstrakte Normenkontrolle	
	Hamburg	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
	Hessen	Art. 131 Abs. 1 Alt. 2 VerfHE	§§ 15 Nr. 5, 46 StGHG
	Mecklenburg- Vorpommern	Art. 53 Nr. 8 Verf-MV	§ 11 Abs. 1 Nr. 10, §§ 52–57 LVerfGG
	Niedersachsen	Art. 54 Nr. 5 VerfND	§§ 8 Nr. 10, 36 NStGHG
	Nordrhein-Westfalen	Art. 75 Nr. 4 NRW Verf	§§ 12 Nr. 8, 52 VGHG NW
	Rheinland-Pfalz	Art. 130 Abs. 1, Art. 135 Abs. 1 Nr. 1 VerfRP	§§ 2 Nr. 1 lit. a + b, 23, 25–26, 28 VGHG RP
	Saarland	Art. 123 SVerf	§§ 9 Nr. 13, 55 Abs. 2, 56–61 VerfGHG
	Sachsen	Art. 90 SächsVerf	§§ 7 Nr. 8, 36 SächsVerfGHG
	Sachsen-Anhalt	Art. 75 Nr. 7 VerflSA	§§ 2 Nr. 8, 51 LVerfGG
	Schleswig-Holstein	Art. 51 Abs. 2 Nr. 4 VerSH	§§ 3 Nr. 4, 47–48 LVerfGG
	Thüringen	Art. 80 Abs. 1 Nr. 2 VerfTH	§§ 11 Nr. 2, 31 Abs. 2, 32–37 ThürVerfGHG
(Individual-) Verfassungsbeschwerden	Bund	Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG	§ 13 Nr. 8a BVerfGG §§ 90,92–95 BVerfGG
	Baden-Württemberg	Öffnungsklausel des Art. 68 Abs. 1 Nr. 4 BWVerf	§§ 55–59 StGHG
	Bayern	Art. 48 Abs. 3 VerfBay Art. 66 VerfBay Art. 120 VerfBay	Art. 2 Nr. 6 VfGHG Art. 51–54 VfGHG
	Berlin	Art. 84 Abs. 2 Nr. 5 VvB	§ 14 Nr. 6 VerfGHG, § 49–54 VerfGHG
	Brandenburg	Art. 6 Abs. 2 BbgVerf Art. 113 Nr. 4 BbgVerf	§ 12 Nr. 4, §§ 45–50 VerfGGBbg
	Bremen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
	Hamburg	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
	Hessen	Art. 131 Abs. 1 Alt. 2 VerfHE	§§ 15 Nr. 5, 43–47 StGHG
	Mecklenburg- Vorpommern	Art. 53 Nr. 6 Verf-MV (gegen Landesgesetz) Art. 53 Nr. 7 Verf-MV (geg. öffentliche Gewalt)	§ 11 Abs. 1 Nr.8, §§ 52–57 LVerfGG; § 11 Abs. 1 Nr.9, §§ 58–64 LVerfGG

	Niedersachsen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
	Nordrhein-Westfalen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
	Rheinland-Pfalz	Art. 130a VerfRP Art. 135 Abs. 1 Nr. 4 VerfRP	§§ 2 Nr. 2, 44–49 VGHG RP
	Saarland	Art. 97 Nr. 4 SVerf	§§ 9 Nr. 13, 55–61 VerFGHG
	Sachsen	Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf	§§ 7 Nr. 4, 27–31 SächsVerFGHG
	Sachsen-Anhalt	Art. 75 Nr. 6 VerfLSA	§§ 2 Nr. 7, 47–50 LVerfGG
	Schleswig-Holstein	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
	Thüringen	Art. 80 Abs. 1 Nr. 1 VerfTH	§§ 11 Nr. 1, 31–37 ThürVerFGHG
Weitere durch Gesetz zugewiesene Fälle	Bund	Art. 93 Abs. 3 GG Art. 99 GG	§ 13 Nr. 15 BVerfGG § 13 Nr. 10 BVerfGG
	Baden-Württemberg	Art. 68 Abs. 1 Nr. 4 BWVerf	Verfassungsbeschwerde s.o.
	Bayern	Art. 67 VerfBay	Art. 2 Nr. 9 VfGHG
	Berlin	Art. 84 Abs. 2 Nr. 6 VvB	§ 14 Nr. 10 VerFGHG UntAG, AbstimmG
	Brandenburg	Art. 113 Nr. 5 BbgVerf	§ 12 Nr. 9 VerFGGBbg z.B. § 2 Abs. 3 UAG
	Bremen	Art. 140 Abs. 2 BremVerf	§ 10 Nr. 4 StaatsghG UntAusG, BremWahlG
	Hamburg	Art. 65 Abs. 4 HambVerf	§ 14 Nr. 10 VerFGG i.V.m. UAG, SenatsG
	Hessen	Art. 131 Abs. 1 Alt. 5 VerfHE	§ 15 Nr. 8 StGHG
	Mecklenburg-Vorpommern	Art. 53 Nr. 9 Verf-MV	§ 11 Abs. 2 LVerfGG
	Niedersachsen	Art. 54 Nr. 6 VerfND	
	Nordrhein-Westfalen	Art. 75 br. 4 NRWVerf	§ 12 Nr. 9 VGHG NW
	Rheinland-Pfalz	Art. 135 Abs. 1 Nr. 7 VerfRP	§ 2 Nr. 5 VGHG RP i.V.m. UAG
	Saarland	Art. 97 Nr. 4 SVerf	keine Regelung; vgl. aber LandtagsG
	Sachsen	Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 SächsVerf	§ 7 Nr. 10 SächsVerFGHG
	Sachsen-Anhalt	Art. 75 Nr. 8 VerfLSA	§§ 2 Nr. 9 LVerfGG
	Schleswig-Holstein	nicht vorgesehen (Art. 51 Abs. 2 Nr. 6 beschränkt auf „in dieser Verfassung vorgesehene Fälle“)	nicht vorgesehen
	Thüringen	Art. 80 Abs. 2 VerfTH	§§ 11 Nr. 9 ThürVerFGHG

Tabelle 3.3: Ausgestaltung Normenkontrollverfahren

Körperschaft	Frage	Auskunft
Bund	Quorum für Parlament	1/4 der Mitglieder des Bundestages
	sonstige Antragsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesregierung • Landesregierung
	Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG	bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht und Landesrecht mit diesem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrechte auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages;
	Art. 93 Abs. 1 Nr. 2a GG	bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes;
	§ 76 BVerfGG Abs. 1	Der Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes ist nur zulässig, wenn der Antragsteller Bundes- oder Landesrecht
	Abs. 2	<p>1. wegen seiner förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz oder dem sonstigen Bundesrecht für nichtig hält oder</p> <p>2. für gültig hält, nachdem ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Organ des Bundes oder eines Landes das Recht als unvereinbar mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht nicht angewendet hat.</p> <p>Der Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2a des Grundgesetzes ist nur zulässig, wenn der Antragsteller ein Bundesgesetz wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes für nichtig hält; der Antrag kann auch darauf gestützt werden, daß der Antragsteller das Bundesgesetz wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des Artikels 75 Abs. 2 des Grundgesetzes für nichtig hält.</p>
Baden-Württemberg	Quorum für Parlament	1/4 der Mitglieder des Landtages
	sonstige Antragsberechtigte	Landesregierung
	Art. 68 BWVerf Abs. 1 Satz 2	[Der Staatsgerichtshof] entscheidet...
	Abs. 2	<p>2. bei Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung,</p> <p>Antragsberechtigt sind in den Fällen...</p> <p>2. des Absatzes 1 Nr. 2 ein Viertel der Mitglieder des Landtags oder die Regierung.</p>

	§§ 48–50 StGHG	<i>keine weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen geregelt</i>
Bayern	Quorum für Parlament	keines
	sonstige Antragsberechtigte	jedermann, nach Abs. 5 auch jur. Personen des ö.R.
	Art. 98 Satz 4 VerfBay	Der Verfassungsgerichtshof hat Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken.
	Art. 55 VfGHG Abs. 1 Abs. 5	Die Verfassungswidrigkeit einer Rechtsvorschrift des bayerischen Landesrechts kann jedermann durch Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof geltend machen. Er hat darzulegen, daß ein durch die Verfassung gewährleistetetes Grundrecht verfassungswidrig eingeschränkt wird. Der Verfassungsgerichtshof kann trotz einer Rücknahme der Popularklage über diese entscheiden, wenn er eine Entscheidung im öffentlichen Interesse für geboten hält; er hat über die Popularklage zu entscheiden, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts, deren Rechtsvorschrift angegriffen ist, eine Entscheidung binnen vier Wochen ab Zustellung der Rücknahmeerklärung beantragt.
Berlin	Quorum für Parlament	1/4 der Mitglieder des Abgeordnetenhauses
	sonstige Antragsberechtigte	Senat
	Art. 84 Abs. 2 Nr. 2 VvB	bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung von Berlin auf Antrag des Senats oder eines Viertels der Mitglieder des Abgeordnetenhauses,
	§ 43 VerfGHG	Der Antrag des Senats oder eines Viertels der Mitglieder des Abgeordnetenhauses ist nur zulässig, wenn einer der Antragsberechtigten Landesrecht 1. wegen seiner förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung von Berlin für nichtig hält oder 2. für gültig hält, nachdem ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Organ des Landes Berlin das Recht als unvereinbar mit der Verfassung von Berlin nicht angewendet hat.
	§ 44 VerfGHG	Der Verfassungsgerichtshof hat dem Abgeordnetenhaus und dem Senat, sofern sie den Antrag nicht selbst gestellt haben, Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist zu geben.
	§ 45 VerfGHG	Kommt der Verfassungsgerichtshof zu der Überzeugung, daß Recht der Verfassung von Berlin widerspricht, so erklärt er es für nichtig oder mit der Verfassung unvereinbar. Widersprechen weitere Bestimmungen der gleichen Rechtsvorschrift aus denselben Gründen der Verfassung von Berlin, so kann die Entscheidung auf diese Bestimmungen erstreckt werden.

Brandenburg	Quorum für Parlament	1/5 der Mitglieder des Landtages
	sonstige Antragsberechtigte	Landesregierung
	Art. 113 Nr. 2 BbgVerf	bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtages;
	§ 39 VerfGGBbg	Der Antrag der Landesregierung oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtages ist nur zulässig, wenn einer der Antragsberechtigten Landesrecht 1. wegen seiner förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung für nichtig hält oder 2. für gültig hält, nachdem ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Organ des Landes das Recht als unvereinbar mit der Verfassung nicht angewendet hat.
	§ 40 VerfGGBbg	Das Verfassungsgericht hat dem Landtag und der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist zu geben. Landtag und Landesregierung können in jeder Lage des Verfahrens diesem beitreten.
§ 41 VerfGGBbg	Kommt das Verfassungsgericht zu der Überzeugung, daß eine beanstandete Rechtsnorm mit der Verfassung unvereinbar ist, stellt es diese Unvereinbarkeit oder die Nichtigkeit der Rechtsnorm in seiner Entscheidung fest. Sind weitere Bestimmungen desselben Gesetzes aus denselben Gründen mit der Verfassung unvereinbar, so kann die Entscheidung auf diese Bestimmungen erstreckt werden.	
Bremen	Quorum für Parlament	1/5 der Mitglieder der Bürgerschaft
	sonstige Antragsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> • Senat • Bürgerschaft • öffentlich-rechtliche Körperschaft des Landes
	Art. 140 Abs. 1 S. 1 BremVerf	Der Staatsgerichtshof ist zuständig für die Entscheidung von Zweifelsfragen über die Auslegung der Verfassung und andere staatsrechtliche Fragen, die ihm der Senat, die Bürgerschaft oder ein Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Landes Bremen vorlegt.
	§ 24 StaatsghG	<p>(1) Soweit es sich nicht um Organstreitigkeiten handelt, können Antragsteller und Beteiligte nur sein der Senat, die Bürgerschaft, ein Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Landes Bremen.</p> <p>(2) Der Antrag hat darzulegen, auf welche Vorschrift der Landesverfassung sich die Zweifel beziehen und aus welchen Gründen die Auslegung zweifelhaft erscheint. Er soll sich dazu äußern, wie die Verfassung nach Auffassung des Antragstellers auszulegen ist.</p> <p>(3) Wird die Beantwortung einer anderen staatsrechtlichen Frage begehrt, so muß der Antrag die aufgeworfene Frage bezeichnen. Er soll die zu ihrer Beant-</p>

		wortung erheblichen Vorschriften und Gesichtspunkte benennen. Er soll dartun, wie die Frage nach Auffassung des Antragstellers zu beantworten ist.
		(4) Die Antragschrift ist den nach dem Gegenstand des Antrages Beteiligten zuzustellen. Sie haben das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen und sich in der mündlichen Verhandlung zu äußern.
Hamburg	Quorum für Parlament	1/5 der Mitglieder der Bürgerschaft
	sonstige Antragsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> • Senat • Bürgerschaft
	Art. 65 Abs. 3 Nr. 1 HambVerf	Das Verfassungsgericht entscheidet auf Antrag des Senats oder eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft über Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung der Verfassung ergeben;
	§ 38 VerfGG	Wenn der Senat den Antrag stellt, sind die Bürgerschaft und der Senat Beteiligte. Wird der Antrag von einem Fünftel der Abgeordneten der Bürgerschaft gestellt, so sind die Antragsteller, die Bürgerschaft und der Senat Beteiligte.
	§ 39 Abs. 1 VerfGG	Der Antrag hat die Bestimmung der Verfassung zu bezeichnen, die Gegenstand der Auslegungstreitigkeit ist.
	Abs. 2	Ein Antrag von Abgeordneten der Bürgerschaft ist von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten zu unterschreiben. In dem Antrag ist eine für die Zustellung bevollmächtigte Person zu bezeichnen.
	Art. 65 Abs. 3 Nr. 3 HambVerf	...auf Antrag des Senats oder eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft über Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel, welche die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung oder von abgeleitetem Landesrecht mit den Landesgesetzen betreffen;
	§ 40 VerfGG	Die Bestimmungen des § 38 finden Anwendung.
	§ 41 VerfGG Abs. 1	Der Antrag hat die Bestimmungen zu bezeichnen, aus denen die Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel hergeleitet werden.
	Abs. 2	Er ist nur zulässig, wenn eine bzw. einer der Antragsberechtigten <ul style="list-style-type: none"> a) Landesrecht wegen seiner förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung oder abgeleitetes Landesrecht wegen seiner Unvereinbarkeit mit den Landesgesetzen für nichtig hält oder b) Landesrecht oder abgeleitetes Landesrecht für gültig hält, nachdem ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder eine andere Dienststelle des Landes das Landesrecht als unvereinbar mit der Verfassung oder das abgeleitete Landesrecht als unvereinbar mit den Landesgesetzen nicht angewandt hat.
Abs. 3	§ 39 Absatz 2 findet Anwendung.	
§ 42 VerfGG	Kommt das Verfassungsgericht zu der Überzeugung, dass Landesrecht mit der Verfassung oder abgeleitetes Landesrecht mit einem Landesgesetz unvereinbar ist, so stellt es in seiner Entscheidung die Nichtigkeit fest.	

	Art. 65 Abs. 3 Nr. 3 HambVerf	...auf Antrag des Senats oder eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft, wenn Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel über die Auslegung oder Anwendung des Landesrechtes herrschen;
	§ 43 VerfGG	Die Bestimmungen der §§ 38 und 39 Absatz 2 finden Anwendung. Die Bestimmung des § 39 Absatz 1 gilt entsprechend.
Hessen	Quorum für Parlament	1/10 der gesetzlichen Mitglieder des Landtages (1 Fraktion)
	sonstige Antragsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> • 1% der stimmberechtigten Wahlbevölkerung • Landtag • Landesregierung • Ministerpräsident (• Landesanwaltschaft)
	Art. 131 VerfHE	Der Staatsgerichtshof entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, die Verletzung der Grundrechte, bei Anfechtung des Ergebnisses einer Volksabstimmung, über Verfassungsstreitigkeiten sowie in den in der Verfassung und den Gesetzen vorgesehenen Fällen.
	Abs. 1	
	Abs. 2	Den Antrag kann stellen: eine Gruppe von Stimmberechtigten, die mindestens ein Hundertstel aller Stimmberechtigten des Volkes umfaßt, der Landtag, ein Zehntel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder, die Landesregierung sowie der Ministerpräsident.
	Art. 132 VerfHE	Nur der Staatsgerichtshof trifft die Entscheidung darüber, ob ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung mit der Verfassung in Widerspruch steht.
	§ 39 StGHG	Der Antrag auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung muss die Bestimmung der Verfassung bezeichnen, aus der Bedenken gegen die Gültigkeit der Rechtsnorm hergeleitet werden.
	Abs. 1	
	Abs. 2	Die Antragsberechtigten nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 können sich dem Verfahren anschließen und eigene Anträge stellen.
	Abs. 3	Der Landesregierung sowie dem Landtag ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
§ 19 Abs. 2 StGHG	<p>Antragsberechtigt sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Gruppe von Stimmberechtigten, die mindestens ein Hundertstel aller Stimmberechtigten des Volkes umfasst, 2. der Landtag, 3. ein Zehntel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags, 4. eine Fraktion des Landtags, 5. die Landesregierung, 6. die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident, 7. die Landesanwaltschaft, 	
§ 40 StGHG	Kommt der Staatsgerichtshof zu der Überzeugung, dass eine im Antrag bezeichnete Bestimmung eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung mit der	
Abs. 1		

		Verfassung im Widerspruch steht, so erklärt er diese für nichtig oder für unvereinbar mit der Verfassung des Landes Hessen. Widersprechen weitere Bestimmungen desselben Gesetzes oder derselben Rechtsverordnung aus denselben Gründen der Verfassung, so kann sie der Staatsgerichtshof in seine Entscheidung einbeziehen. Darüber hinaus kann der Staatsgerichtshof solche Vorschriften desselben Gesetzes oder derselben Rechtsverordnung in seine Entscheidung einbeziehen, die mit diesen in einem engen Zusammenhang stehen.
	Abs. 2	Die Nichtigerklärung eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung hat Gesetzeskraft.
	Abs. 3	Gegen ein rechtskräftiges Strafurteil, das auf einer für nichtig oder für unvereinbar mit der Verfassung des Landes Hessen erklärten Rechtsvorschrift beruht, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Strafprozessordnung in der jeweiligen Fassung zulässig. Im Übrigen bleiben die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen unberührt. Die Vollstreckung aus solchen Entscheidungen ist unzulässig.
	Abs. 4	Erachtet der Staatsgerichtshof die Voraussetzungen des Art. 150 der Verfassung des Landes Hessen für gegeben, so ordnet er zugleich mit der Feststellung der Nichtigkeit an, dass alle Verfahren, deren Entscheidung auf dem nichtigen Gesetz oder der nichtigen Rechtsverordnung beruht, wieder aufzunehmen sind.
Mecklenburg-Vorpommern	Quorum für Parlament	1/3 der Mitglieder des Landtages
	sonstige Antragsberechtigte	Landesregierung
	Art. 53 Nr. 2 Verf-MV	bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtages,
	§ 40 LVerfGG Abs. 1	Die Landesregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landtages können beim Landesverfassungsgericht eine Entscheidung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung beantragen.
	Abs. 2	Der Antrag ist zulässig, wenn einer der Antragsberechtigten Landesrecht 1. wegen seiner förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung für nichtig hält oder 2. für gültig hält, nachdem ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein sonstiges Organ des Landes das Recht als unvereinbar mit der Verfassung nicht angewandt hat.
Niedersachsen	Quorum für Parlament	1/5 der Mitglieder des Landtages
	sonstige Antragsberechtigte	Landesregierung
	Art. 54 Nr. 3 VerfND	...bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über

		die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtages;
	§ 8 Nr. 8 NStGHG	bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung (Artikel 54 Nr. 3 der Niedersächsischen Verfassung),
	§ 33 NStGHG	In dem Verfahren nach Artikel 54 Nr. 3 der Niedersächsischen Verfassung ist das Landesrecht zu bezeichnen, über dessen förmliche oder sachliche Vereinbarkeit mit der Verfassung es Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel gibt.
	§ 34 NStGHG Abs. 1	Kommt der Staatsgerichtshof zu der Überzeugung, daß das Landesrecht mit der Verfassung unvereinbar ist, so stellt er in seiner Entscheidung die Nichtigkeit der betreffenden Vorschrift fest. Sind weitere Vorschriften des gleichen Gesetzes aus denselben Gründen mit der Verfassung unvereinbar, so kann sie der Staatsgerichtshof gleichfalls für nichtig erklären.
	Abs. 2	Gegen ein rechtskräftiges Strafurteil, das auf einer mit der Verfassung für unvereinbar oder nach Absatz 1 für nichtig erklärten Norm oder auf der Auslegung einer Norm beruht, die vom Staatsgerichtshof für unvereinbar mit der Verfassung erklärt worden ist, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zulässig. Im übrigen bleiben, vorbehaltlich einer besonderen Rechtsvorschrift, die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen, die auf einer gemäß Absatz 1 für nichtig erklärten Norm beruhen, unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig. Soweit die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung durchzuführen ist, gilt § 767 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung sind ausgeschlossen.
Nordrhein-Westfalen	Quorum für Parlament	1/3 der Mitglieder des Landtages
	sonstige Antragsberechtigte	Landesregierung
	Art. 75 Nr. 3 NRW Verf	...bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags,
	§ 12 Nr. 6 VGHG NW	...bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags (Artikel 75 Nr. 3 der Verfassung),
	§ 47 VGHG NW	Der Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtages ist nur zulässig, wenn a) der Antragsteller eine Norm des Landesrechts wegen ihrer förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung für nichtig hält oder b) ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein

		Organ des Landes eine Norm des Landesrechts aus dem selben Grunde nicht angewendet hat.
	§ 48 VGHG NW	Der Verfassungsgerichtshof hat dem Landtag und der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist zu geben. Landtag und Landesregierung können in jeder Lage des Verfahrens diesem beitreten.
	§ 49 VGHG NW	Kommt der Verfassungsgerichtshof zu der Überzeugung, daß eine beanstandete Rechtsnorm mit der Landesverfassung unvereinbar ist, stellt er diese Unvereinbarkeit oder die Nichtigkeit der Rechtsnorm in seiner Entscheidung fest. Er kann die Entscheidung auf das Gesetz ausdehnen, in dem die nichtige oder mit der Landesverfassung unvereinbare Norm enthalten ist, wenn es aus denselben Gründen nichtig oder mit der Landesverfassung unvereinbar ist.
Rheinland-Pfalz	Quorum für Parlament	<ul style="list-style-type: none"> • jede Landtagsfraktion
	sonstige Antragsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> • Landesregierung • Landtag (• Körperschaften des öffentlich Rechts, als Gesetzesverfassungsbeschwerde)
	Art. 135 Abs. 1 Nr. 1, Art. 130 Abs. 1 Verf RP	Die Landesregierung, der Landtag und jede Landtagsfraktion können eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs darüber beantragen, ob ein Gesetz oder die sonstige Handlung eines Verfassungsorgans, soweit es sich nicht um eine Gesetzesvorlage handelt, verfassungswidrig ist. Den Antrag können auch andere Beteiligte, die durch diese Verfassung oder in der Geschäftsordnung eines Verfassungsorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts stellen, soweit sie geltend machen, durch das Gesetz oder die sonstige Handlung eines Verfassungsorgans in eigenen Rechten verletzt zu sein.
	§ 2 VGHG RP	Der Verfassungsgerichtshof ist zuständig in den durch die Verfassung festgelegten Fällen, und zwar <ul style="list-style-type: none"> 1. zur Entscheidung darüber, ob <ul style="list-style-type: none"> a) ein Gesetz oder die sonstige Handlung eines Verfassungsorgans verfassungswidrig ist (Artikel 130 Abs. 1 und 3 der Verfassung), b) ein verfassungsänderndes Gesetz unzulässig ist (Artikel 129 und 130 der Verfassung), c) die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für eine Sozialisierung vorliegen (Artikel 130 Abs. 2 der Verfassung);
	§ 23 VGHG RP Abs. 1	Anträge auf Entscheidung darüber, ob ein Gesetz oder die sonstige Handlung eines Verfassungsorgans verfassungswidrig sind (Artikel 130 Abs. 1, Artikel 135 Abs. 1 Nr. 1 der Verfassung), haben die Bestimmung der Verfassung zu bezeichnen, aus der Bedenken gegen die Gültigkeit des Gesetzes oder der sonstigen Handlung eines Verfassungsorgans hergeleitet werden.
Abs. 2	Die Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Verfassungsgerichtshofes einzureichen und müssen	

		<p>von der zur Vertretung der antragsberechtigten Stelle befugten Person unterzeichnet sein. Sie können bis zur Verkündung der Entscheidung, in Fällen, in denen die Verkündung durch Zustellung ersetzt wird, bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung zum Zwecke der Zustellung an die Beteiligten abgesandt wird, zurückgenommen werden.</p>
	Abs. 3	<p>Körperschaften des öffentlichen Rechts, die geltend machen, durch die Handlung eines Verfassungsorgans in eigenen Rechten verletzt zu sein, können die Anträge erst einreichen, wenn sie den Rechtsweg, der gegen die Beeinträchtigung zulässig ist, erschöpft haben. Der Verfassungsgerichtshof kann jedoch über einen vor Erschöpfung des Rechtsweges eingereichten Antrag entscheiden, wenn er von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn der antragsberechtigten Körperschaft ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls sie zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.</p>
	Abs. 4	<p>Anträge von Körperschaften des öffentlichen Rechts können nur binnen sechs Monaten eingereicht werden. Richten sie sich gegen die Gültigkeit eines Gesetzes, so beginnt die Frist mit der Verkündung des Gesetzes. Richten sie sich gegen die Gültigkeit einer sonstigen zu veröffentlichenden Rechts- oder Verwaltungsvorschrift, so beginnt die Frist mit der Veröffentlichung der Vorschrift in dem hierfür bestimmten amtlichen Blatt. Im Übrigen beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in dem der antragsberechtigten Stelle die Handlung, über deren Gültigkeit zu entscheiden ist, bekannt geworden ist. Ist der Rechtsweg erschöpft, so beginnt die Frist mit der Zustellung oder formlosen Mitteilung der in vollständiger Form abgefassten, den Rechtsweg abschließenden Entscheidung.</p>
	Abs. 5	<p>Jede nach Artikel 130 Abs. 1 der Verfassung antragsberechtigte Stelle kann sich dem Verfahren eines anderen Antragstellers anschließen. Der Anschluss erfolgt durch Schriftsatz, der den Erfordernissen der Absätze 1 und 2 entsprechen muss. Schließt sich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts erst nach Ablauf der in Absatz 4 bestimmten Frist an, so wird der Anschluss unwirksam, wenn der Antrag zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.</p>
Saarland	Quorum für Parlament	1/3 der Mitglieder des Landtages
	sonstige Antragsberechtigte	Landesregierung
	Art. 97 Abs. 2 SVerf	...bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung,
	§ 9 Nr. 6 VerfGHG	Der Verfassungsgerichtshof entscheidet ... bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung (Artikel 97 Nr. 2 der Verfassung),
	§ 43 Abs. 1 VerfGHG	Die Landesregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landtages können beim Verfassungsgerichtshof eine Entscheidung gemäß § 9 Nr. 6 über

		die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung beantragen.
		Der Antrag ist zulässig, wenn einer/eine der Antragsberechtigten Landesrecht 1. wegen seiner förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung 3 für nichtig hält oder 2. für gültig hält, nachdem ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Organ des Landes das Recht als unvereinbar mit der Verfassung nicht angewandt hat.
	§ 44 VerfGHG	Der Verfassungsgerichtshof hat dem Landtag und der Landesregierung, sofern sie den Antrag nicht selbst gestellt haben, Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist zu geben.
	§ 45 VerfGHG Abs. 1	Hält der Verfassungsgerichtshof die beanstandete Rechtsvorschrift für unvereinbar mit der Verfassung, so stellt er in seiner Entscheidung ihre Nichtigkeit fest. Sind weitere Bestimmungen der gleichen Rechtsvorschrift aus denselben Gründen mit der Verfassung unvereinbar, so kann der Verfassungsgerichtshof ihre Nichtigkeit gleichfalls feststellen.
	Abs. 2	Hält der Verfassungsgerichtshof die beanstandete Rechtsvorschrift für mit der Verfassung vereinbar, so stellt er in seiner Entscheidung ihre Gültigkeit fest.
	§ 46 VerfGHG Abs. 1	Gegen ein rechtskräftiges Strafurteil, das auf einer gemäß § 45 als nichtig festgestellten Rechtsvorschrift beruht, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Strafprozessordnung zulässig.
	Abs. 2	Im Übrigen bleiben vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen, die auf einer gemäß § 45 als nichtig festgestellten Rechtsvorschrift beruhen, unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig. Soweit die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung durchzuführen ist, gilt die Vorschrift des § 767 der Zivilprozessordnung entsprechend. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung sind ausgeschlossen.
Sachsen	Quorum für Parlament	1/4 der Mitglieder des Landtages
	sonstige Antragsberechtigte	Staatsregierung
	Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 SächsVerf	Der Verfassungsgerichtshof entscheidet ...bei Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder auf Antrag der Staatsregierung,
	§ 7 Nr. 2 SächsVerfGHG	...bei Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung (Artikel 81 Abs. 1 Nr. 2 der Verfassung);
	§ 21	Der Antrag der Staatsregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages gemäß Artikel 81 Abs. 1 Nr. 2 der Verfassung ist nur zulässig, wenn einer der Antragsberechtigten Landesrecht 1. wegen seiner förmlichen oder sachlichen Unverein-

		barkeit mit der Verfassung für nichtig hält oder 2. für gültig hält, nachdem ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Organ des Bundes oder des Landes das Recht als unvereinbar mit der Verfassung nicht angewendet hat.
	§ 22	Der Verfassungsgerichtshof gibt dem Landtag und der Staatsregierung Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist.
	§ 23	Kommt der Verfassungsgerichtshof zu der Überzeugung, daß Landesrecht mit der Verfassung unvereinbar ist, so erklärt er die zur Prüfung gestellten Bestimmungen für nichtig. Sind weitere Bestimmungen desselben Gesetz es aus denselben Gründen mit der Verfassung unvereinbar, so kann der Verfassungsgerichtshof sie gleichfalls für nichtig erklären.
	§ 24	Für die Wirkungen der Entscheidung gilt § 79 des Gesetzes über das BVerfGG entsprechend.
Sachsen-Anhalt	Quorum für Parlament	1/4 der Mitglieder des Landtages
	sonstige Antragsberechtigte	Landesregierung
	Art. 75 Nr. 3 VerFLSA	Das Landesverfassungsgericht entscheidet... ...bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder auf Antrag der Landesregierung,
	§ 2 Abs. 4 LVerfGG	...bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder auf Antrag der Landesregierung,
	§ 39 LVerfGG	Der Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder der Antrag der Landesregierung nach Artikel 75 Nr. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist nur zulässig, wenn einer der Antragsberechtigten Landesrecht 1. wegen seiner förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Landesverfassung für nichtig hält oder 2. für gültig hält, nachdem ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Organ des Landes das Landesrecht als unvereinbar mit der Verfassung nicht angewendet hat.
	§ 40 Abs. 1 LVerfGG	Das Landesverfassungsgericht hat dem Landtag und der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist zu geben.
	Abs. 2	Der Landtag und die Landesregierung können in jeder Lage des Verfahrens beitreten.
	§ 41 LVerfGG	Kommt das Landesverfassungsgericht zu der Überzeugung, daß die beanstandete Rechtsnorm mit der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt unvereinbar ist, so stellt es in seiner Entscheidung diese Unvereinbarkeit oder die Nichtigkeit der Rechtsnorm fest. Sind weitere Vorschriften desselben Gesetzes aus den gleichen Gründen mit der Verfassung des Landes

		Sachsen-Anhalt unvereinbar, so kann das Landesverfassungsgericht seine Entscheidung auf diese Vorschriften erstrecken.
Schleswig-Holstein	Quorum für Parlament	<ul style="list-style-type: none"> • 1/3 der Mitglieder des Landtags • 2 Fraktionen • 1 Fraktion + 1 Gruppe
	sonstige Antragsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> • Landesregierung
	Art. 51 Abs. 2 Nr. 2 VerfSH	Das Landesverfassungsgericht entscheidet: bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtages, zweier Fraktionen oder einer Fraktion gemeinsam mit den Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustehen;
	§ 3 Nr. 2 LVerfGG	bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Landesverfassung (Artikel 51 Absatz 2 Nummer 2 der Landesverfassung),
	§ 39 LVerfGG	Antragstellerin oder Antragsteller können nur sein die Landesregierung, ein Drittel der Mitglieder des Landtages, zwei Fraktionen oder eine Fraktion gemeinsam mit den Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustehen.
	§ 40 LVerfGG	Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Landesrecht <ol style="list-style-type: none"> 1. wegen seiner förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Landesverfassung für nichtig hält oder 2. für gültig hält, nachdem ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Organ des Bundes oder des Landes das Recht als unvereinbar mit der Landesverfassung nicht angewendet hat.
	§ 41 LVerfGG	Das Landesverfassungsgericht gibt dem Landtag und der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist. Landtag und Landesregierung können in jeder Lage des Verfahrens diesem beitreten.
	§ 42 LVerfGG	Kommt das Landesverfassungsgericht zu der Überzeugung, dass Landesrecht mit der Landesverfassung unvereinbar ist, so erklärt es das Gesetz für nichtig. Sind weitere Bestimmungen des gleichen Gesetzes aus denselben Gründen mit der Landesverfassung unvereinbar, so kann sie das Landesverfassungsgericht gleichfalls für nichtig erklären.
	§ 43 LVerfGG	Gegen ein rechtskräftiges Strafurteil, das auf einer mit der Landesverfassung für unvereinbar oder nach § 42 für nichtig erklärten Norm oder auf der Auslegung einer Norm beruht, die vom Landesverfassungsgericht für unvereinbar mit der Landesverfassung erklärt worden ist, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Strafprozessordnung zulässig. <p>(2) Im übrigen bleiben vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen, die auf einer gemäß § 42 für nichtig</p>

		erklärten Norm beruhen, unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig. Soweit die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung durchzuführen ist, gilt die Vorschrift des § 767 der Zivilprozessordnung entsprechend. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung sind ausgeschlossen.
Thüringen	Quorum für Parlament	1/5 der Mitglieder des Landtages 1 Landtagsfraktion
	sonstige Antragsberechtigte	Landesregierung
	Art. 80 Abs. 1 Nr. 4 VerfTH	Der Verfassungsgerichtshof entscheidet... bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Landtags, einer Landtagsfraktion oder der Landesregierung,
	§ 11 Nr. 4 ThürVerfGHG	...bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Landtags, einer Landtagsfraktion oder der Landesregierung (Artikel 80 Abs. 1 Nr. 4 der Verfassung),
	§ 42 ThürVerfGHG	Der Antrag der Landesregierung, einer Landtagsfraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtags ist. nur zulässig, wenn einer der Antragsberechtigten Landesrecht 1. wegen seiner förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung für nichtig, hält oder 2. für gültig hält, nachdem ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Organ des Landes das Recht als unvereinbar mit der Verfassung nicht angewendet hat.
	§ 43 ThürVerfGHG	Der Verfassungsgerichtshof hat dem Landtag und der Landesregierung, sofern sie den Antrag nicht selbst gestellt haben, Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist zu geben.
	§ 44 ThürVerfGHG	Kommt der Verfassungsgerichtshof zu der Überzeugung, daß Landesrecht der Verfassung widerspricht, so erklärt er die Rechtsvorschrift für nichtig oder mit der Verfassung unvereinbar. Enthält das Gesetz oder die Verordnung weitere Bestimmungen, die aus denselben Gründen der Verfassung widersprechen, so kann die Entscheidung auf diese Bestimmungen erstreckt werden.

4. Dissenting vote

Tabelle 4. Zulassung von Sondervoten/ Mitteilung des Abstimmungsergebnisses

Körperschaft	Frage	Auskunft
Bund	Sondervotum	zugelassen für Entscheidung und Begründung
	Abstimmungsergebnis	kann veröffentlicht werden
	Verfahrensvorschriften	nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Gerichts (s.u.)
	GG	keine Regelung
	§ 30 Abs. 2 BVerfGG	Ein Richter kann seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen; das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen. Die Senate können in ihren Entscheidungen das Stimmenverhältnis mitteilen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
	§ 55 GO BVerfG	Das Sondervotum, in dem ein Mitglied des Senats eine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder deren Begründung niederlegt, muss binnen drei Wochen nach Fertigstellung der Entscheidung dem oder der Vorsitzenden des Senats vorliegen. Der Senat kann diese Frist verlängern.
	Abs. 1	
	Abs. 2	Wer beabsichtigt, ein Sondervotum abzugeben, hat dies dem Senat mitzuteilen, sobald es der Stand der Beratungen ermöglicht.
Abs. 3		
Abs. 4	Wird das Sondervotum zu einem Urteil abgegeben, so geben dies die Vorsitzenden bei der Verkündung bekannt. Im Anschluss daran kann die Richterin oder der Richter den wesentlichen Inhalt des Sondervotums mitteilen.	
Abs. 5	Das Sondervotum wird zusammen mit der Entscheidung bekanntgemacht.	
		Das Sondervotum ist in der Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Anschluss an die Entscheidung namentlich gekennzeichnet zu veröffentlichen.
Baden-Württemberg	Sondervotum	nicht vorgesehen
	Abstimmungsergebnis	Veröffentlichung nicht vorgesehen
	Verfahrensvorschriften	
	BW Verf	keine Regelung
	StGHG	keine Regelung

Bayern	Sondervotum	zugelassen für Entscheidung und Begründung
	Abstimmungsergebnis	Veröffentlichung nicht vorgesehen
	Verfahrensvorschriften	anonyme Veröffentlichung des Sondervotums
	Verf Bay	keine Regelung
	Art. 25 Abs. 5 VfGHG	Jeder Richter hat das Recht, seine von der Entscheidung oder von deren Begründung abweichende Ansicht in einem Sondervotum schriftlich niederzulegen; das Sondervotum ist ohne Angabe des Verfassers der Entscheidung anzuschließen.
Berlin	Sondervotum	zugelassen für Entscheidung und Begründung
	Abstimmungsergebnis	kann veröffentlicht werden
	Verfahrensvorschriften	
	VvB	keine Regelung
	§ 29 Abs. 2 VerfGHG	Jedes Mitglied kann seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen; das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen. Das Stimmenverhältnis kann in der Entscheidung mitgeteilt werden.
Brandenburg	Sondervotum	zugelassen für Entscheidung und Begründung
	Abstimmungsergebnis	kann mitgeteilt werden
	Verfahrensvorschriften	
	VerfBbg	keine Regelung
	§ 27 Abs. 2 VerfGGBbg	Ein Richter kann seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen; das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen. Das Stimmenverhältnis kann in der Entscheidung mitgeteilt werden.
Bremen	Sondervotum	zugelassen für Entscheidung und Begründung
	Abstimmungsergebnis	kann mitgeteilt werden
	Verfahrensvorschriften	
	BremVerf	keine Regelung
	§ 17 Abs. 3 StaatsghG	Der Staatsgerichtshof kann in seiner Entscheidung das Stimmenverhältnis mitteilen. Ein Richter kann seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen; das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen.
Hamburg	Sondervotum	zugelassen für Entscheidung und Begründung
	Abstimmungsergebnis	kann mitgeteilt werden
	Verfahrensvorschriften	
	HambVerf	keine Regelung
	§ 22 Abs. 3 VerfGG	Jedes Mitglied des Verfassungsgerichts kann seine in

		der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen; das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen.
	§ 22 Abs. 4 VerfGG	Das Verfassungsgericht kann in seinen Entscheidungen das Stimmenverhältnis mitteilen.
Hessen	Sondervotum	zugelassen für Entscheidung und Begründung
	Abstimmungsergebnis	Keine
	Verfahrensvorschriften	Es gilt die GO des BVerfG (allerdings § 55)
	VerfHE	keine Regelung
	§ 16 Abs. 3 StGHG	Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes haben über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt zu schweigen. Ein Mitglied des Staatsgerichtshofes kann seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen, das der Entscheidung anzuschließen ist. § 56 Abs. 1 bis 4 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert am 18. Dezember 1995 (BGBl. 1996 I S. 474), gilt entsprechend.
Mecklenburg-Vorpommern	Sondervotum	zugelassen für Entscheidung und Begründung
	Abstimmungsergebnis	kann mitgeteilt werden
	Verfahrensvorschriften	
	Verf-MV	keine Regelung
	§ 27 Abs. 4 Satz 2 LVerfGG M-V	Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts sind verpflichtet, über den Gang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren. Das Stimmenverhältnis kann in der Entscheidung mitgeteilt werden.
Abs. 5	Jedes Mitglied des Landesverfassungsgerichts kann seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen; das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen.	
Niedersachsen	Sondervotum	nicht vorgesehen
	Abstimmungsergebnis	keine Veröffentlichung vorgesehen
	Verfahrensvorschriften	
	VerfND	keine Regelung
	NStGHG	keine Regelung
Nordrhein-Westfalen	Sondervotum	nicht vorgesehen
	Abstimmungsergebnis	keine Mitteilung
	Verfahrensvorschriften	
	VerfNRW	keine Regelung
	§ 25 Abs. 3 VGHG NW	Alle Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung Stillschweigen gegen jedermann zu bewahren. Das gilt

		auch für die Abstimmung.
Rheinland-Pfalz	Sondervotum	nicht vorgesehen
	Abstimmungsergebnis	keine Mitteilung vorgesehen
	Verfahrensvorschriften	wie GVG
	VerfRP	keine Regelung
	§ 12 VGHG RP	Soweit sich aus diesem oder einem anderen Landesgesetz nichts Abweichendes ergibt, gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung für den Verfassungsgerichtshof in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.
Saarland	Sondervotum	nicht vorgesehen
	Abstimmungsergebnis	keine Mitteilung vorgesehen
	Verfahrensvorschriften	wie GVG
	SVerf	keine Regelung
	§ 11 VerfGHG	Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind hinsichtlich der Öffentlichkeit, der Sitzungspolizei, der Gerichtssprache, der Beratung und Abstimmung die Vorschriften des vierzehnten bis sechzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden.
Sachsen	Sondervotum	ausgeschlossen
	Abstimmungsergebnis	Mitteilung nicht vorgesehen
	Verfahrensvorschriften	
	SächsVerf	keine Regelung
	§ 13 SächsVerfGHG	§ 30 Abs. 2 des Gesetzes über das BVerfGG findet keine Anwendung.
Sachsen-Anhalt	Sondervotum	zugelassen für Entscheidung und Begründung
	Abstimmungsergebnis	kann mitgeteilt werden
	Verfahrensvorschriften	nach den Regelungen der GO
	Verf LSA	keine Regelung
	§ 28 Abs. 2 LVerfGG	Ein Richter kann seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen; das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen. Das Gericht kann in seinen Entscheidungen das Stimmenverhältnis mitteilen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
Schleswig-Holstein	Sondervotum	zugelassen für Entscheidung und Begründung
	Abstimmungsergebnis	kann mitgeteilt werden
	Verfahrensvorschriften	nach den Regelungen der GO
	Verf SH	keine Regelung
	§ 28 Abs. 2 LVerfGG	Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts sind verpflichtet, über den Gang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren. Eine Richterin o.

		ein Richter kann ihre oder seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen; das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen. Das Landesverfassungsgericht kann in seinen Entscheidungen das Stimmenverhältnis mitteilen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
Thüringen	Sondervotum	zugelassen für Entscheidung und Begründung
	Abstimmungsergebnis	kann mitgeteilt werden
	Verfahrensvorschriften	
	Verf TH	keine Regelung
	§ 24 Abs. 2 ThürVerfGHG	Jedes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs kann seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen, das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen. Das Stimmenverhältnis kann in der Entscheidung mitgeteilt werden.